



Stadtbetriebe Hennef

Anstalt öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 31.10.2019

Mit freundlichen Grüßen

Gremium
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	12.11.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie.	1
1.2	E-Scooter-Leihsystem für Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2019	2
1.3	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 05.01.2020, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes	3
1.4	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2020, anlässlich der Veranstaltung Hennef macht Mobil	4
1.5	Wirtschaftsplan 2020/2021 für den Fachbereich III.2, Liegenschaften, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus der Stadtbetriebe Hennef AöR	5
1.6	Leerstand von Ladenlokalen kreativ nutzen; Antrag CDU Fraktion/JU Hennef vom 22.09.2019	6
1.7	Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2019	wird nachgereicht
1.8	Mittel für die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft, kein Grundstücksverkauf Auf der Hochstadt; Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.10.2019	wird nachgereicht
1.9	Kostenfreie Fahrradboxen für ÖPNV-Nutzer mit Monats- oder Jahrestickets; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2019	wird nachgereicht
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Ankauf von Flächen in Hennef-Bröl	10
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: V/2019/2125
Datum: 22.10.2019

TOP: 1.1

Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadtbetriebe Hennef AöR beschließt, Frau Caroline Overath zur Schriftführerin und Frau Katrin Schwarz zur stellvertretenden Schriftführerin zu bestellen.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung über kommunale Einrichtung der Stadtbetriebe Hennef AöR ist über die vom Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen.

Hennef (Sieg), den 22.10.2019


Klaus Barth
Vorstand



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2163
Datum: 30.10.2019

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

E-Scooter-Leihsystem für Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 09.09.2019

Beschlussvorschlag

Die Stadt Hennef begrüßt und unterstützt den Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises im rechtsrheinischen Kreisgebiet ein einheitliches Fahrradverleihsystem unter dem Namen „RSVG-Rad“ einzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft als Aufgabenträger, ein Fahrradverleihsystem in Hennef – als Bestandteil des geplanten rechtsrheinischen Kreissystems – zu erarbeiten und aufzubauen.

Begründung

Ausgelöst durch die Entwicklung in Bonn mit der Einrichtung des stadtweiten Leihfahrradsystems mit dem Anbieter Nextbike wurde bei einem Treffen der Mobilitätsmanager (RSK, Siegburg, Sankt Augustin und Hennef) erörtert, dass das Thema bei der jeweiligen Kommune in unterschiedlicher Ausprägung aktuell ist. Man kam überein, dass „Insellösungen“ in den einzelnen Kommunen nicht zielführend sind und stattdessen ein rechtsrheinischer Zusammenschluss sinnvoll wäre. Um diese Idee weiterzuverfolgen und zu konkretisieren, sollten zunächst weitere Informationen zusammengetragen werden. In der Folge haben mehrere Gespräche stattgefunden, u.a. mit den Stadtwerken Bonn, dem Zukunftsnetz NRW und der RSVG als potentiellern Betreiber.

In diesem Zusammenhang hat der RSK am 28.05.2019 vom Ausschuss für Planung und Verkehr des Rhein-Sieg-Kreises den politischen Auftrag erhalten, die Implementierung eines geeigneten kreisweit einheitlichen Fahrradverleihsystems im Rhein-Sieg-Kreis zu koordinieren. Aus Sicht des RSK's ist dieses Thema zudem eng verzahnt mit dem Aufbau eines kreisweiten Mobilstationennetzes.

Seit kurzem liegt der Stadtverwaltung Hennef ein Strategiepapier des RSK's vor. Inhalte des Papiers sind u.a. eine Bestandsaufnahme sowie ein Konzept zur Einrichtung eines kreisweiten Fahrradverleihsystems, welches ab 2020 stufenweise umgesetzt werden soll. Analog zum linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, wo die RVK seit Mai 2019 ein E-Bike-Verleihsystem anbietet, soll die RSVG als Anbieter eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen Kreisgebiet fungieren.

Ein Fahrradverleihsystem für den Rhein-Sieg-Kreis sollte kreisweit nach den gleichen Spielregeln funktionieren, wobei der konkrete Umfang (z.B. in Bezug auf die Anzahl der Räder und Stationen) und die Ausgestaltung (z.B. in Bezug auf die Art der Räder) von den Städten und Gemeinden selbst festgelegt werden soll.

Das Amt für Stadtplanung und Stadtgestaltung hat – im Vorgriff auf das Strategiepapier- um im nächsten Jahr handlungsfähig zu sein, einen entsprechenden Ansatz in den Haushaltsentwurf 2020/21 eingebracht. Unter dem Haushaltstitel „Aufbau eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen RSK“ sind ab 2020 fortlaufend 33.400 € vorgesehen. Dieser Mietpreis beinhaltet die Bereitstellung von ca. 40 konventionellen Fahrrädern, Unterhaltung / Wartung, Transport, Nutzung des Buchungssystems und Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur durch einen entsprechenden Anbieter. Die konkrete Gestaltung des Verleihsystems in Hennef ist noch zu erarbeiten, hierbei ist auch zu erörtern, wann neben konventionellen Fahrrädern auch E-Bikes angeboten werden sollen.

Da das Strategiepapier erst seit kurzem der Verwaltung vorliegt, haben verwaltungsinterne Gespräche sowie Beteiligungen zur Umsetzung noch nicht stattgefunden.

Das Thema E-Scooter ist kritisch zu bewerten. In der Presse stehen fast täglich Berichte über Probleme mit dem Verleih der Scooter in Bonn und Köln, u.a. viele Unfälle, Unklarheiten, wo die Scooter fahren dürfen, wild und störend abgestellte Scooter, Kritik im Hinblick auf das „Einsammeln und Laden“ der Scooter, usw.

Der Einstieg in ein kreisweites System mit konventionellen Fahrrädern ist deutlich unproblematischer, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auf weitere Verkehrsmittel, z.B. E-Bikes, ausgeweitet werden.

Hennef (Sieg), den 30.10.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister



Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 9.9.2019

Antrag: E-Scooter-Leihsystem für Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag im zuständigen Fachausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein Verleihsystem für E-Scooter und/oder Fahrräder (über das heutige DB-System hinaus) in Hennef zu entwickeln und testweise einzuführen.

Begründung:

Mobilität abseits des Autoverkehrs hat viele Facetten. Das Hennefer Zentrum ist vor allem über den Schienenpersonennahverkehr gut angeschlossen. Zusammen mit dem Busbahnhof gibt es eine gute Erreichbarkeit, auch wenn das natürlich nicht aus allen Ecken des Stadtgebietes oder zu allen Tageszeiten gilt.

Ein Problem stellt u.a. die Mobilität im unmittelbaren Umfeld da. Große Teile Hennefs oder der Warth sind nicht direkt über den ÖPNV angeschlossen. Der Weg zum Bahnhof ist mitunter also weit. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, dies zu verbessern und Autoverkehre zu vermeiden. Konzepte für die sogenannte "letzte Meile" werden auch in Städten in der Region erprobt. So gibt es in Bonn etwa ein umfangreiches Leihfahrradsystem (Nextbike) sowie seit Kurzem über die Stadtwerke auch ein Leihsystem für E-Scooter, die genau diese Lücke im System schließen sollen. So gelangt man vom Bahnhof leichter zu anderen Orten und macht die Nutzung des ÖPNV attraktiver.

Wir glauben, dass zusätzliche Angebote wie E-Scooter, deren Entwicklung stetig voranschreitet, den Autoverkehr im Zentrum verringern könnten. Hennef sollte von der Entwicklung nicht abgehängt werden und könnte den spezifischen Problemen vor allem im Zentralort, aber auch an den anderen zentralen Haltepunkten (s. Analyse zu

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Mobilitätsstationen) über ein solches System begegnen. Die Zulassung eines E-Scooter-Systems in Hennef sollte dabei von Umweltstandards in der Produktion und Haltbarkeit der E-Scooter abhängig gemacht werden, wie sie etwa vom Umweltbundesamt für den nachhaltigen Einsatz empfohlen werden.

Idealerweise wäre ein Leihsystem für E-Scooter und/oder Fahrräder/E-Bikes in Hennef mit den Systemen der Nachbarkommunen kombinierbar, um Mobilitätsangebote nicht durch Stadtgrenzen zu behindern.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Hanna Nora Meyer
Umweltpolitische Sprecherin

Gerald Steinmetz
Ratsmitglied

Stadt Hennef (Sieg)
Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

EINGEGANGEN

07. Okt. 2019

61 J. A. Q.

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreientwicklung**

Fachbereich Verkehr und Mobilität
Petra Gloge

Zimmer: 5.17
Telefon: 02241/13-3257
Telefax: 02241/13-3116
E-Mail: petra.gloge@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
01.4 -

Datum
26.09.2019

Fahrradverleihsystem und Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis
Strategiepapier zur Einrichtung eines Fahrradverleihsystems

Sehr geehrter Herr Pipke,

eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Zukunftsnetzes Mobilität NRW/RS, der Verkehrsunternehmen RSVG und RVK sowie des Rhein-Sieg-Kreises hat ein Strategiepapier zur Einrichtung eines Fahrradverleihsystems sowie zur Umsetzung von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet.

Inhalte des Papiers sind eine Bestandsaufnahme sowie ein Konzept zur Einrichtung eines kreisweiten Fahrradverleihsystems, welches ab 2020 stufenweise umgesetzt werden soll. Analog zum linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, wo die RVK seit Mai 2019 ein E-Bike-Verleihsystem anbietet, soll die RSVG als Anbieter eines Fahrradverleihsystems im rechtsrheinischen Kreisgebiet fungieren.

Ein Fahrradverleihsystem für den Rhein-Sieg-Kreis muss kreisweit nach den gleichen Spielregeln funktionieren, wobei der konkrete Umfang (z.B. in Bezug auf die Anzahl der Räder und Stationen) und die Ausgestaltung (z.B. in Bezug auf die Art der Räder) von den Städten und Gemeinden selbst festgelegt werden soll.

Stationen oder Standorte eines Fahrradverleihsystems können Bestandteil einer Mobilstation sein. So sollen die im Kreisgebiet vorhandenen und geplanten Verleihstandorte an relevanten Punkten mittelfristig zu Mobilstationen entwickelt bzw. in diese integriert werden. Aus diesem Grund enthält das Strategiepapier auch Aussagen zu möglichen Standorten und möglichen Ausstattungselementen von Mobilstationen.

Die anliegende Ausarbeitung soll Ihnen eine Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Einführung eines Fahrradverleihsystems sowie die Einrichtung von Mobilstationen in



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
222/5769/0451

Ihrer Kommune sein. Den politischen Auftrag zur Koordinierung eines kreisweit einheitlichen Fahrradverleihsystems habe ich am 28.05.2019 vom Ausschuss für Planung und Verkehr des Rhein-Sieg-Kreises erhalten. Aus unserer Sicht ist dieses Thema eng verzahnt mit dem Aufbau eines Mobilstationennetzes. Wir möchten Sie um Rückmeldung bitten, ob die Kreisverwaltung auch den Prozess zur Planung eines integrierten Mobilstationensystems im Kreisgebiet im Auftrag der Städte und Gemeinden steuern und wie aus Ihrer Sicht insgesamt weiter vorgegangen werden soll. Gemeinsames Ziel wäre es dann, Mobilstationen und Fahrradverleihsysteme in den Nahverkehrsplan des Kreises aufzunehmen und diesen im Idealfall zu einem „Strategieplan Mobilität“ weiterzuentwickeln.

Für Fragen stehen ich (andre.berbuir@rhein-sieg-kreis.de, Tel.: 02241-132393) oder meine Kollegin Petra Gloge (petra.gloge@rhein-sieg-kreis.de, Tel.: 02241-133257) Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Berbuir)
Fachbereichsleiter

Anlage

Strategiepapier zur Einrichtung eines Fahrradverleihsystems unter Berücksichtigung der NVR-Studie zur Einrichtung von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Strategiepapier zur Einrichtung eines Fahrradverleihsystems unter Berücksichtigung der NVR-Studie zur Einrichtung von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Dieses Strategiepapier wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Zukunftsnetzes Mobilität NRW/VRS, der Verkehrsunternehmen RSVG und RVK sowie des Rhein-Sieg-Kreises erarbeitet.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Ziele

Fahrradverleihsysteme können bei kurzen und mittleren Distanzen eine wertvolle Ergänzung zum ÖPNV, Fußverkehr sowie privatem Pkw im Rahmen einer multi- und intermodalen Wegeketten sein. Sie können eine relevante Rolle im Gesamtverkehrssystem einnehmen und das öffentliche Verkehrssystem vor allem auf der so genannten ersten und letzten Meile ergänzen und somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität leisten. Hauptzielgruppe sind die Einwohner und Pendler, das System sollte aber auch für Freizeitradler und Touristen zugänglich sein.

Der Aufbau eines Fahrradverleihsystems im Rhein-Sieg-Kreis ist ein weiterer Schritt in Richtung einer integrierten Verkehrsplanung und ein wichtiger Baustein der multimodalen Mobilität. Da sowohl die Stationen der Fahrradverleihsysteme als auch Mobilstationen bevorzugt an ÖPNV-Haltestellen errichtet werden, kann die Verfügbarkeit des ÖPNV zeitlich und räumlich ausgeweitet werden. Für den ländlichen Raum gilt dies sicherlich vor allem in Bezug auf das Zurücklegen der „letzten Meile“.

Im Oktober 2018 wurden von SWBmobil im Stadtgebiet Bonn und im Mai 2019 von der RVK im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis zwei Fahrradverleihsysteme gestartet. Das Fahrradverleihsystem in Bonn weist bereits kurz nach der Einführung sehr hohe Nutzerzahlen auf. Auch die ersten Benutzerzahlen der RVK E-Bikes sind durchaus positiv. Die gute Akzeptanz und das positive Image führten zu einem starken Interesse insbesondere in den an die Stadt Bonn angrenzenden Kommunen auch dort ein Verleihsystem zu etablieren, verbunden mit dem Wunsch grenzüberschreitende Verkehre zwischen der Stadt Bonn und den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu ermöglichen. Ein Fahrradverleihsystem im Rhein-Sieg-Kreis sollte daher idealerweise so angelegt werden, dass es kompatibel mit den benachbarten Systemen ist sowie ungebrochene Wegeketten zwischen den Rhein-Sieg-Kreis Kommunen und der Stadt Bonn ermöglicht.

1.2. Zuständigkeiten

Um die enge Vernetzung mit dem ÖPNV dauerhaft zu gewährleisten, bieten sich die örtlichen Verkehrsunternehmen als Organisator für solche Systeme an, getragen von dem Gedanken, diese als Mobilitätsdienstleister zu etablieren. In Bonn wird das Fahrradverleihsystem durch die „SWBmobil“ organisiert, im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis durch die RVK. In diesem Sinne wäre die RSVG im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis der bevorzugte und erwünschte Organisator eines vernetzten rechtsrheinischen Fahrradverleihsystems.

Bei diesem Ansatz bestimmen die Städte und Gemeinden den Umfang des Angebotes in ihrem Gebiet und legen dies in einem Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen fest (siehe Kap. 4).

1.3. Anforderungen

- Die Schlüsselfaktoren für ein erfolgreiches Fahrradverleihsystem sind ein Betriebsgebiet mit dichter und gemischter Nutzung und ein dichtes Stationsnetz mit ausreichend Fahrrädern.
- Das Potenzial für ein erfolgreiches Fahrradverleihsystem liegt vor allem in den Zentren der einzelnen Kommunen. Je weniger dicht besiedelt die Region ist und umso peripherer die Stationsstandorte, desto geringer ist das Nutzerpotenzial und desto größer ist gleichzeitig der Aufwand für den Unterhalt des Systems. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verteilen der Fahrräder mit dem Ziel, diese möglichst dort vorzuhalten, wo sie auch nachgefragt werden, eines der kostenintensivsten Elemente des Betriebes darstellt.
- Die Einbindung in das ÖPNV-Angebot betrifft sowohl die Tarifintegration (z.B. reduzierte Tarife für Abonnenten), die Nutzung des e-Tickets und der VRS-App als Zugangsmedium für die Fahrräder als auch die Integration in die Fahrplanauskunft des VRS (in Planung). Den Bürgern wird es dadurch ermöglicht, ein Fahrradverleihsystem mit der bestehenden Mobilitätskarte (e-Ticket) und der VRS-App zu buchen und zu nutzen. Dadurch wird die Nutzung deutlich vereinfacht und eine Verknüpfung der Verkehrsmittel problemlos machbar.
- Einheitliche Nutzungsbedingungen im gesamten Kreisgebiet sowie kommunenübergreifende Nutzungsmöglichkeiten sollen integraler Bestandteil des Gesamtnetzes sein.

2. Vorschlag zur Vorgehensweise für ein Fahrradverleihsystem im gesamten Rhein-Sieg-Kreis

Das im Mai 2019 in Betrieb gegangene E-Bike-Verleihsystem der RVK im linksrheinischen Kreisgebiet ist eines der ersten dieser Art im ländlichen Raum und für den Rhein-Sieg-Kreis ein Testlauf im Hinblick auf eine mögliche Etablierung in vergleichbaren Räumen im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Wie bereits dargelegt, soll die RSVG analog zu der Vorgehensweise im linksrheinischen Kreisgebiet im rechtsrheinischen Kreisgebiet als Anbieter eines Fahrradverleihsystems fungieren. Alle Verkehrsunternehmen entwickeln sich damit zu umfassenderen Mobilitätsdienstleistern.

2.1 Ausgestaltung / Standortplanung / Systementscheidung

In welchem Umfang die Leistungen „bestellt“ werden, also Anzahl und Art der Räder, die genauen Standorte und Durchführungsregelungen, sollte zwischen den einzelnen Kommunen und dem Verkehrsunternehmen und ggfs. in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgen.

Das System sollte modular aufgebaut und zunächst dort installiert werden, wo der Bedarf bzw. die erwartete Nachfrage am größten ist und die Voraussetzungen für eine kurzfristige Umsetzung vorhanden sind (z.B. bereits vorliegende politische Beschlüsse, gesicherte Finanzierung etc.), dabei kann eine Ausweitung schrittweise erfolgen.

Neben der Standortplanung und der konkreten Ausgestaltung des Fahrradverleihsystems (Anzahl der Räder, Art der Räder, Abstellregelungen und –möglichkeiten) ist zunächst zu entscheiden, welche Zielgruppen erreicht werden sollen

Zielgruppen können sein

- Bewohner: Vielfältige Nutzungssituationen, eher multimodale Nutzung –oneway, regelmäßige Nutzung möglich, viele, kurze Ausleihen
- Pendler: eher intermodale Nutzung, regelmäßig in Wegekette zur und von Arbeit integriert; Dienstwege
- Touristen: Ausleihen für wenige, längere Touren; viele kurze Ausleihen zu touristischen Zielen

Es ist zu entscheiden, ob man Schwerpunkte bilden will oder alle Zielgruppen in möglicherweise unterschiedlichen Räumen bedienen möchte (siehe Abbildung 1).

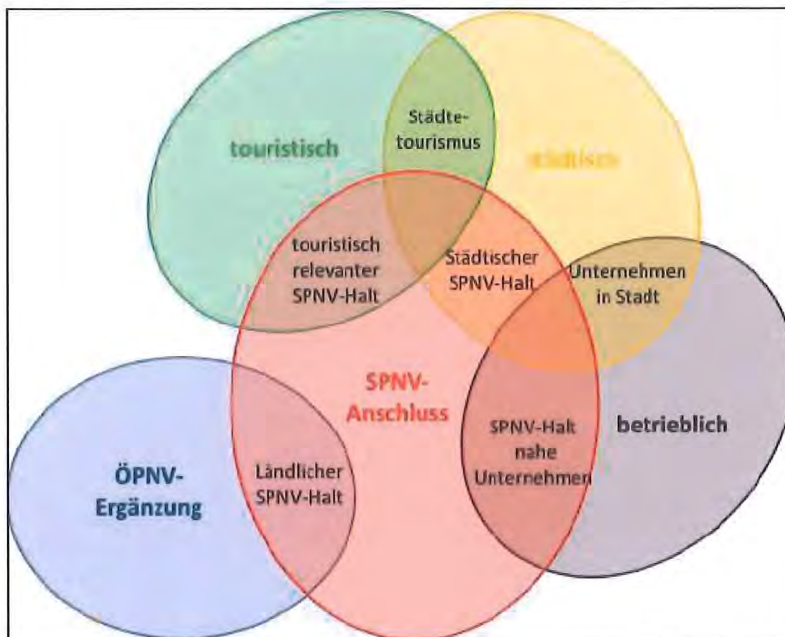


Bild: Planersocietät/Vorstellungen Regionaler Lenkungsgruppe Rhein-Sieg, im Auftrag der Vm GmbH, 2014

Abbildung 1: Mögliche Zielgruppen Fahrradverleihsystem (Quelle: Planersocietät)

Bei der Systemauswahl gibt es grundsätzlich drei Varianten mit folgenden Vor- und Nachteilen:

- Stationssystem
Eher „ordentliches Stadtbild“, gut erkennbar, Baustein an Mobilstationen, gut beherrschbar bei Service & Technik; aber langer Vorlauf und hoher Abstimmungsbedarf, ggfs. Kosten für Stationen
- Flexibles System
Günstig und schnell umsetzbar; aber Räder nicht zuverlässig auffindbar, Verfügbarkeit an Mobilstationen keine Garantie, viele Räder erforderlich, eher „unordentlich im Stadtbild“, hoher Anspruch an Service, Technik und Software
- Hybrid (gemischtes System)
Verbindet Vorteile beider Systeme, aber deutlich teurer im Betrieb; sehr hoher Anspruch an Service, Technik und Kommunikation

Aufgrund der bislang vorliegenden Erfahrungen geht der Trend abseits der großen Städte (und zum Teil sogar in den Großstädten selbst) in Richtung eines stationsbasierten Systems. Stationen müssen dabei nicht zwangsläufig klassische Abstellanlagen mit hohen Infrastrukturinvestitionen sein, sondern können auch virtuell sein und/oder per einfacher Bodenmarkierung oder Beschilderung kenntlich gemacht werden. Diese Vorgehensweise wurde auch im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis gewählt, wo es neben den festen Stationen für die E-Bikes mit Lademöglichkeit weitere virtuelle Stationen im Stadtgebiet gibt. Diese Vorgehensweise erhöht die Verfügbarkeit sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Systems und steht im Einklang mit dem Wunsch vieler Städte und Gemeinden nach einem geordneten Abstellen der Fahrräder. Ein komplett flexibles System, welches eine hohe Anzahl an Rädern erfordert, um eine gewisse Verfügbarkeit und damit Zuverlässigkeit zu gewährleisten, erscheint für den Rhein-Sieg-Kreis nicht geeignet.

2.2 Grobe Kostenkalkulation und Stationsanzahl für die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis

Zum Umfang eines Fahrradverleihsystems in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises geben die folgenden Tabellen 1 - 3 erste Anhaltspunkte. Für die dichtbesiedelten Bereiche entlang der Schienenstrecken im rechtsrheinischen Kreisgebiet wurde aus der Recherche von ähnlich gelagerten Praxisbeispielen der Wert von einem Fahrrad je 750 Einwohner abgeleitet. Dieser ist als erster Richtwert für eine erste grobe Kostenschätzung gedacht. Die Anzahl der Stationen ergibt sich aus der Größe derselben. Eine Station wird im Schnitt über 6-8 Fahrräder verfügen. Ausgehend von der Annahme, dass in diesen Bereichen (zunächst) konventionelle Fahrräder zum Einsatz kommen, werden für ein Fahrrad monatliche Kosten in Höhe von 70 EUR (+MwSt) zum Ansatz gebracht.

Anhaltspunkte Umfang und Kosten Fahrradverleihsystem im RSK: Bad Honnef Talbereich, Eitorf Mitte, Hennef Mitte, Königswinter Talbereich, Lohmar Mitte, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf					
	Einwohner	Anz. Räder	Anzahl Stationen	Schätzung Kosten/Jahr	Ergebnisse Gutachten zum touristischen Fahrradverleihsystem des NVR
Bad Honnef (Talbereich)	20.000	27	3-4	22.400 €	
Eitorf (Mitte)	10.000	13	2	11.200 €	4 Stationen mit insgesamt 19 Rädern (davon 9 E-Bikes), 31.260€
Hennef (Mitte)	20.000	27	3-4	22.400 €	5 Stationen mit insgesamt 33 Rädern (davon 18 E-Bikes), 58.320€
Königswinter Talbereich	14.000	19	2-3	15.680 €	
Lohmar (Mitte)	10.000	13	2	11.200 €	
Niederkassel	38.000	51	6-8	42.560 €	
Sankt Augustin	56.000	75	9-12	62.720 €	1 Station mit insgesamt 5 Rädern (davon 3 E-Bikes), 9.300€
Siegburg	41.000	55	7-9	45.920 €	5 Stationen mit insgesamt 35 Rädern (davon 18 E-Bikes), 60.000€
Troisdorf	75.000	100	13-17	84.000 €	6 Stationen mit insgesamt 40 Rädern (davon 20 E-Bikes), 67.600€
Summe	284.000	379	47 - 63	318.080 €	

Annahmen: Ein konventionelles Rad pro 750 EW, 6-8 Räder pro Station, Kosten in Höhe von 70€/Rad und Monat

Tabelle 1: Richtwert Fahrradverleihsystem in Siedlungsschwerpunkten des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises (eigene Ableitung)

Zu beachten ist, dass es neben der Einwohnerzahl weitere Faktoren gibt, die in die konkrete Planung einbezogen werden sollten, z.B. die Siedlungsstruktur, das vorhandene ÖPNV-Angebot, die Bedeutung des Radverkehrs allgemein in der Stadt/Gemeinde, das Vorhandensein von Hochschulen und größeren Arbeitgebern, Freizeitzielen etc. Hinweise zu Potentialen und Umfang eines Fahrradverleihsystems entlang der Sieg liefert auch das Gutachten zur Einrichtung eines touristischen Fahrradverleihsystems des NVR (siehe auch Punkt 5).

Für Fahrradverleihsysteme im ländlichen Raum abseits der zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte gibt es keine bekannten Vergleichswerte auf Einwohnerbasis. Hier sind umso mehr die zuvor genannten weiteren Faktoren zu berücksichtigen, die im Kern darauf hinauslaufen, die Frage nach dem Bedarf eines Fahrradverleihsystems für die jeweilige Kommune zu beantworten. Im linksrheinischen Kreisgebiet wurden pauschal 10 Fahrräder, in diesem Fall E-Bikes, pro Kommune an den Bahnhöfen oder zentralen Verknüpfungspunkten bereit gestellt. Wichtig zu beachten ist, dass alle Standorte hier über die sogenannte Apfelroute -eine touristische Fahrradrouten mit einer Länge von 124 km- miteinander verbunden sind und somit eine Nachfrage nicht nur, aber vor allem im touristischen Bereich erwartet wird.

Für die Kostenkalkulation wurden für ein Fahrradverleihsystem im ländlichen Raum E-Bikes mit einem Kostensatz von 145 EUR (+MwSt) pro Monat zu Grunde gelegt¹. Je nach definiertem Service-Level können diese Kosten nach oben oder unten abweichen. Abgeleitet aus dem RVK-Ansatz sowie dem zuvor zugrunde gelegten Einwohnerrichtwert von einem Rad/E-Bike

¹ E-Bikes erscheinen abseits der Siedlungsschwerpunkte das geeignete Angebot aufgrund a) der bewegten Topographie als auch b) der größeren Entfernungen, die hier zurückgelegt werden (müssen).

pro 750 Einwohner ergeben sich folgende erste Ansatzpunkte für den ländlichen Rhein-Sieg-Kreis.

Anhaltspunkte Umfang und Kosten Fahrradverleihsystem im RSK - ländlicher Raum					Ergebnisse Gutachten zum touristischen Fahrradverleihsystem des NVR
	Einwohner	Anzahl E-Bikes	Anzahl Stationen	Schätzung Kosten/Jahr	
Bad Honnef Aegidienberg	7.000	9-10	2	17.000-15.866€	
Eitorf (ohne Mitte)	9.000	10-12	2	17.000-20.400€	
Hennef (ohne Mitte)	27.000	10-36	5-6	17.000-61.200€	
Königswinter Bergbereich	27.000	10-36	5-6	17.000-61.200€	
Lohmar (ohne Lohmar-Mitte)	20.500	10-27	3-5	17.000-46.466€	
Much	14.000	10-19	2-3	17.000-31.733€	
Neunkirchen-Seelscheid	20.000	10-27	3-4	17.000-45.333€	
Ruppichteroth	10.500	10-14	2	17.000-23.800€	
Windeck	19.000	10-25	3-4	17.000-43.066€	
Summe	154.000	90-205	27-34	153.000-349.066€	7 Stationen mit insgesamt 40 Rädern (davon 24 E-Bikes), 74.000€

Annahmen: 6-8 E-Bikes pro Station, Kosten in Höhe von 1.700€/E-Bike und Jahr

Tabelle 2: Richtwert für ein Fahrradverleihsystem im ländlichen Bereich des Rhein-Sieg-Kreises (eigene Ableitung)

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die Errichtung der festen E-Bike-Stationen enthalten, welche erforderlich sind, damit die Räder dort aufgeladen werden können. Für diese Investitionen können Fördermittel in Anspruch genommen und somit die Kosten für die einzelnen Kommunen verringert werden (siehe Punkt 3).

Die folgende Tabelle beschreibt die derzeitige Situation im linksrheinischen Kreisgebiet

Situation Fahrradverleihsystem RSK linksrheinisch					Bemerkungen
	Einwohner	Anzahl E-Bikes	Anzahl Stationen	Kosten / Jahr ¹⁾	
Alfter	23.500	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Bornheim	48.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Meckenheim	25.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Rheinbach	27.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Swisttal	18.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Wachtberg	20.000	10	3	17.000 €	1 feste und 2 virtuelle Stationen
Summe	161.500	60	18	102.000 €	

1) Gesamtkosten des Systems (Investitionskosten + Betriebskosten) aufgeteilt auf Projektlaufzeit, 5 Jahre

Tabelle 3: Fahrradverleihsystem der RVK im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Ob im linksrheinischen RSK der Bedarf besteht, das System zusätzlich zu den bereits vorhandenen E-Bikes noch mit herkömmlichen Leihrädern und / oder weiteren E-Bikes zu ergänzen, wird sich voraussichtlich bei der Evaluation des E-Bike-Verleihsystems zeigen (geplant für Ende 2020). Grundsätzlich streben die beteiligten Partner einen Ausbau des Systems mit weiteren Stationen und E-Bikes an.

Die konkrete Standortplanung möglicher Verleihstationen ist abhängig von der Zielgruppe und den Schwerpunkten. Unerheblich ist hierbei zunächst, ob es sich um feste Stationen oder virtuelle Stationen (diese können/sollten durch Bodenmarkierungen kenntlich gemacht werden) handelt. Geeignete Standort können sein

- ÖPNV-Haltepunkte, Bahnhöfe, Stadtbahnhaltestellen
- Orte mit hoher Frequentierung (Innenstädte/Geschäfte/Arbeitsplatzschwerpunkte) oder hoher Einwohnerdichte
- Arbeitsstätten (Gewerbegebiete, größere Arbeitgeber)
- Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen
- Touristische Ziele
- Stadtteilzentren, verdichtete Quartiere

Hinweise zu geeigneten Standorten liefert das Gutachten des NVR zur Einrichtung von Mobilstationen im Verbundgebiet (die zentralen Ergebnisse dieses Gutachtens für den Rhein-Sieg-

Kreis liefert die **Anlage 1)** und die bestehenden Planungen der Kommunen zum Ausbau von SPNV/ÖPNV-Haltestellen und aufkommensstarken Haltestellen zu multimodalen Verknüpfungspunkten. Alle Standorte, die für einen möglichen Ausbau zu einer Mobilstation infrage kommen, sind in der **Anlage 2** aufgelistet und in **Anlage 3** kartographisch aufbereitet.

Bei der Festlegung der Standorte/Stationen ist generell zu beachten

- Gute Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Stationen/Standorte (zugänglich für Fußgänger, Radfahrer und Servicefahrzeuge)
- Lage im Blickfeld von ÖPNV-Haltestellen
- Einbindung in das Radverkehrsnetz

2.3 Ideen für Kooperationsmodelle

Der Aufbau und Betrieb eines Fahrradverleihsystems kann durch Kooperationen mit Hochschulen und Unternehmen unterstützt werden. Sie leisten durch einen festen jährlichen Finanzierungsbetrag einen Beitrag zu der Grundfinanzierung des Fahrradverleihsystems.

- Kooperationsmodell CampusBike

Alle Studierenden einer Hochschule zahlen über ihren Semesterbeitrag einen festen Beitrag für die Nutzung des Fahrradverleihsystems. Z.B. 1,50€ pro Student pro Semester (Prinzip Solidarmodell). Im Gegenzug erhalten sie vergleichbare Konditionen wie ÖPNV-Abokunden sowie Stationen an den verschiedenen Standorten der Hochschulen sowie sonstiger studentischer Einrichtungen (Wohnheime, Sportanlagen etc.).

Vertragspartner ist in der Regel der ASTA einer Hochschule.

- Kooperation mit Unternehmen / Integration ins betriebliche Mobilitätsmanagement
 - Das Fahrradverleihsystem kann ein Bestandteil des betrieblichen Mobilitätsmanagements Bonn/Rhein-Sieg-Kreis sein. Fahrradverleihsysteme bieten einen hohen Nutzen für Betriebe (sowohl für Dienstfahren als auch für die Arbeitswege der Mitarbeiter), die herausgestellt werden müssen (z.B. Arbeitgeberattraktivität, Emissionsreduzierung, Kostenreduzierung, Erhöhung Mitarbeitergesundheit, positives Image)
 - Unternehmen zahlen einen festen Beitrag (abhängig von der Mitarbeiterzahl) für die Nutzung des Fahrradverleihsystems. Die Mitarbeiter nutzen das Fahrradverleihsystem zu Sonderkonditionen.
 - Unternehmen finanzieren zu 100% Stationen (inkl. Fahrräder) an ihrem Standort und tragen somit zu einem dichteren Netz von Stationen bei. Darüber hinaus sind weitere Vergünstigungen für die Mitarbeiter möglich.
 - Einbindung des Firmenlogos auf den Stelen der Stationen und den Fahrrädern (tlw. abhängig von Finanzierungsbeitrag)

2.4 Tarifsystem

Das Tarifsystem gilt einheitlich für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis und orientiert sich an den Tarifen bereits betriebener Fahrradverleihsysteme im VRS. Diese beinhalten entsprechende Vergünstigungen für VRS-Abokunden.

Konventionelles Rad	E-Bike (Tarif RVK E-Bike)
1€ / 30 Minuten, max. 9€ / Tag	2€ / 30 Minuten, max. 12€ / Tag
Vergünstigungen für VRS Abokunden: 30 Freiminuten pro Ausleihe; keine Anmelde- und Grundgebühren	Vergünstigung für VRS Abokunden: 1€ / 30 Minuten, Übernachttarif 2€, vergünstigte Monats- und Jahrestarif
Monatstarif möglich	Monatstarif und Jahrestarif möglich (dabei 30 Freiminuten pro Fahrt)
	Übernachtungtarif 3€ zw. 17:00 und 8:00 Uhr

Bei der Tarifgestaltung ist neben der Zielgruppe Alltagsverkehr auch die touristische Nutzung zu berücksichtigen. Dies könnten z.B. Rabatte für mehrfaches Ausleihen an aufeinanderfolgenden Tagen oder vergünstigte Mehrtagesausleihen sein.

3. Fördermöglichkeiten

Für den Aufbau eines öffentlichen Fahrradverleihsystems gibt es unterschiedliche Förderwege und Förderprogramme. In erster Linie werden Infrastrukturkosten gefördert. Für ein System ohne feste Stationen im Sinne von Infrastruktureinrichtungen wie es in Köln sowie Bonn praktiziert wird, fallen ausschließlich Betriebskosten an. Diese sind nicht förderfähig.

3.1 NVR Infrastrukturförderung §12 ÖPNVG NRW:

Anwendung der Weiterleitungsrichtlinie des ZV NVR in der jeweils aktuellen Fassung. Förderfähigkeit: Stationen nur an ÖPNV-Haltestellen; keine Fahrräder (Verknüpfungsfunktion durch unmittelbare Nähe zur ÖPNV-Haltestelle; falls Örtlichkeit dies nicht zulässt: mind. Sichtbeziehung; im Ausnahmefall: Wegweisung und max. Abstand 50 m)

- Einheitliche Tarif- und Zugangsregelungen, Vergünstigungen für ÖPNV-Kunden beim Nutzungstarif
- Anwendung des ÖPNV-Gemeinschaftstarifs / Integration in den VRS-Tarif
- Öffentliche Zugänglichkeit
- Automatische Entleihe ganzjährig und rund um die Uhr mit einem elektronischen ÖPNV-Ticket an einem Stationsterminal oder mit einem Mobiltelefon
- Ausreichende Betriebsqualität des öffentlichen Fahrradverleihsystems für die Zweckbindungsdauer
 - Robuste, funktionstüchtige und verkehrssichere Leihfahrräder
 - Regelmäßige Wartung, Instandhaltung, Reinigung und gleichmäßige Verteilung auf die Leihstationen bzw. bei (halb-)offenen Systemen mindestens tägliche Rückführung zu den Leihstationen sowie Kundeservice.
 - Mindestgröße je Station: 5 Stellplätze
- Standorte und Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen (ggf. stufenweiser Ausbau); > 10 Stellplätze: Stellplatzbedarf nachweisen
- Jährlicher Bericht an NVR über Nutzungsdaten und Erkenntnisse aus dem Betrieb für die Dauer der Zweckbindung (i.d.R. 10 Jahre, s.u.)
- Höhe der Förderung:
 - 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben sind förderfähig (Fördersatz 90%)

- Förderhöchstbetrag (max. zuwendungsfähige Ausgaben je Fahrradstellplatz an festen (also nicht virtuellen) Stationen): 500 Euro
 - für Stationsterminals und Buchungssystem inkl. Software gelten keine Förderhöchstbeträge (Entscheidung im Einzelfall, ob das Verhältnis der Kosten gewahrt bleibt).
- Anmeldefrist: 31. März eines jeden Jahres
- Dauer der Zweckbindung der Fördermaßnahme:
 - 10 Jahre für feste Infrastruktur bzw. betriebstechnische Anlagenteile des öffentlichen Fahrradverleihsystems
 - 5 Jahre für Software

Verfahrensdauer: Anmeldung des Vorhabens bis 31.03 eines jeden Jahres., Einplanung und Aufnahme in den Maßnahmenkatalog des ZV NVR, Finanzierungsantrag, Bewilligung. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag möglich.

3.2 Kommunalrichtlinie, (BMU)

- Förderfähig ist nur die Bereitstellung von anbieterneutralen Flächen an Mobilstationen.
- Antragsfristen: 1.1.–31.3. und 1.7.–30.9. eines jeden Jahres
- Verfahrensdauer: Nach Antragsstellung ca. 5 Monate bis zum Zuwendungsbescheid, abhängig von möglichen Nachforderungen.

3.3 Klimaschutz durch Radverkehr (BMU)

- Gefördert werden investive Maßnahmen mit Modellcharakter zur bedarfsgerechten und radverkehrsfreundlichen Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.
 - ➔ Die Modellhaftigkeit der innovativen Leuchtturm-Projekte zeichnet sich insbesondere aus durch einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen; erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen; eine hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz.
- Fahrradverleihsystem: Förderung der Infrastruktur (Stationen und Fahrräder sowie Marketingkosten zum Aufbau des Systems); keine Förderung von Betriebskosten.
- Antragsfristen: Vom 01.08. bis 31.10.2019 bzw. 01.08. bis 31.10.2020 Einreichung von Projektskizzen. Aus den eingereichten Projektskizzen werden die besten Projekte ausgewählt und zur Antragstellung aufgefordert. Zur Dauer des gesamten Verfahrens macht das BMU keine Angaben.
- Höhe der Förderung: Bis zu 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Kommunen bis zu 90%.

3.4 FöRiMM (Land NRW)

- Förderfähig ist nur die Flächenbereitstellung an Mobilstationen, die nicht an ÖPNV/SPNV-Verknüpfungspunkten liegen.
- Antragsfristen: 30.9.2019, ab 2020 jährlich zum 1.6.
- Verfahrensdauer: Antragsstellung zu genannten Antragsfristen, Einplanung in das Programm, Einplanungsmittelteilung und Bewilligung.

4. Umsetzungsvorschlag

4.1 Rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis

Im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis wird die RSVG im Auftrag der Städte und Gemeinden in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis unter dem Namen „RSVG-Rad“ ein Fahrradverleihsystem aufbauen und beauftragen. Dadurch wird das bestehende Verkehrsangebot ergänzt und ein weiterer Baustein für ein multimodales Verkehrssystem hinzugefügt.

Die Zusammenarbeit wird durch Kooperationsverträge zwischen Städten und Gemeinden einerseits und der RSVG andererseits geregelt. Die Kooperationsverträge folgen einem weitgehend einheitlichen Muster, um zum einen ein abgestimmtes Verleihangebot zu gewährleisten, das auch mit den VRS-Richtlinien übereinstimmt, zum anderen um Mengeneffekte in der Beschaffung und Systemunterhaltung nutzen zu können.

Die Aufgaben der RSVG liegen in der Bereitstellung, der Wartung und der Allokation der Fahrräder nach dem in den Kooperationsverträgen festgelegten Service-Levels. Die RSVG kommt dieser Aufgabe durch Vergabe und/oder eigene Geschäftsbesorgung nach.

Die Regeln zum Abstellen der Fahrräder bestimmen die Städte und Gemeinden selbst. Die Bedingungen sollen jedoch je Fahrradtyp (konventionelles Rad, E-Bike, Lastenrad, etc.) übereinstimmend festgelegt sein, um die Kommunikation gegenüber dem Kunden zu vereinfachen.

Die Aussteuerung des Angebotes erfolgt durch eine jährliche Bestellung von Fahrrädern eines bestimmten Typs bei der RSVG. Die Bestellung enthält

- i. Art (Fahrräder, E-Bikes, Lastenräder) und Menge der Mietfahrräder
- ii. Anzahl und Standort von Verleihstationen
- iii. Service-Level für die Bestückung der Verleihstationen und zur Verteilung der Mietfahrräder in der Fläche in 24-Stunden-Staffellung

und gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

Werbeflächen auf Mietfahrrädern stehen den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Durch Werbeverträge kann z. B. ein Teil der Kosten erwirtschaftet werden. Werbeflächen können aber auch zu eigenen Zwecken genutzt werden. Die RSVG unterstützt die Vermarktung bei Bedarf der Flächen gegen Provision.

Die Umsetzung der Kooperation erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst schließen die Städte, die bereits entsprechende Umsetzungsbeschlüsse gefasst haben, Kooperationsverträge ab. Hier liegen aus vergleichbaren Städten Erfahrungen zur Angebotsgestaltung vor, so dass der Planungsaufwand in Grenzen gehalten werden kann. Wird die zur Ausschreibung durch die RSVG benötigte Zeit in Ansatz gebracht, kann die Verleih-Kooperation voraussichtlich ab dem 1. September 2020 starten. In weiteren Stufen schließen weitere Städte und Gemeinden Kooperationsverträge ab und führen zu (weiteren) Synergie- und Skaleneffekten. Der Zeitpunkt und die Ausgestaltung des Angebotes können individuell bestimmt werden. Die Vertragsgestaltung ermöglicht die Betriebsaufnahme je Stadt oder Gemeinde mit einer Vorlaufzeit von etwa drei Monaten, frühestens jedoch ab 1. September 2020.

Als mittelfristiges Ziel ist zu prüfen, ob das öffentliche Fahrradverleihsystem in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der RVK und RSVG aufgenommen werden kann.

Eine Verzahnung des Systems mit dem Fahrradverleihsystem der Stadt Bonn muss das Ausbauziel sein. Hierfür sind die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden Verträge der SWBmobil mit dem Unternehmen „nextbike“ im Stadtgebiet zu berücksichtigen.

4.2 Linksrheinischer Rhein-Sieg-Kreis

Prinzipiell ist eine Ausweitung des bestehenden E-Bike-Systems der RVK analog zur unter Punkt 4.1 beschriebenen Vorgehensweise denkbar. Sinnvoll erscheint es jedoch, eine mögliche Weiterentwicklung im linksrheinischen RSK im Anschluss an die Evaluation des E-Bike-

Verleihsystems in Angriff zu nehmen. Diese ist für Ende 2020 geplant. Dann liegen Anhaltspunkte vor, um das System zusätzlich zu den bereits vorhandenen E-Bikes noch mit herkömmlichen Leihrädern und/oder weiteren E-Bikes zu ergänzen.

Auch sollten in einem weiteren Schritt die Möglichkeiten zur „grenzüberschreitenden“ Nutzung der Räder von und nach Bonn ausgelotet werden. Derzeit ist die RVK bzw. die Firma nextbike in Verhandlungen mit der Stadt Bonn, um dort weitere virtuelle Stationen der RVK einzurichten. Eine Nutzung der Bonner Räder in den linksrheinischen Kommunen ist aufgrund des bestehenden Vertrages der SWBmobil mit nextbike nicht möglich.

5. Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Stationen oder Standorte eines Fahrradverleihsystems können Bestandteil einer Mobilstation sein. So sollen die im Kreisgebiet vorhandenen und geplanten Verleihstandorte an relevanten Punkten mittelfristig zu Mobilstationen entwickelt bzw. in diese integriert werden.

Mobilstationen nehmen vorrangig die Aufgabe der Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel wahr, der ÖPNV bildet dabei das Rückgrat. Gerade im ländlichen Raum können Mobilstationen einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit verschiedener Ziele leisten. Durch ein Angebot, das den ÖPNV ergänzt (z.B. Carsharing, Bikesharing oder auch einfach sichere Fahrradabstellmöglichkeiten), kann auch im ländlichen Raum eine bessere Versorgung mit Verkehrsangeboten unter Verzicht auf ein eigenes Auto erreicht werden.

Mobilstationen werden in aller Regel auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Städte und Gemeinden oder ggfs. von Verkehrsunternehmen errichtet. Die Hauptzuständigkeit im Hinblick auf die konkrete Umsetzung liegt bei den Baulastträgern, also in erster Linie bei den Kommunen. Mobilstationen können in unterschiedlichen Varianten und Ausgestaltungen errichtet werden. Das ist unproblematisch, jedoch sollte jede Maßnahme Bestandteil eines abgestimmten Netzes an Stationen sein, welches regional die größtmögliche Wirkung entfalten und auch nach den gleichen Spielregeln genutzt werden kann. Eine integrierte Planung und Realisierung von Projekten in diesem Bereich ist deutlich effektiver als die isolierte Umsetzung von Einzelprojekten. Sämtliche Maßnahmen auf lokaler Ebene sollen deshalb in einem politisch legitimierte Gesamtkonzept gebündelt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wäre in der Lage, diesen Prozess im Auftrag der Städte und Gemeinden zu steuern, um das Thema gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen und mit Unterstützung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW beim VRS bzw. dem NVR als Fördergeber voran zu treiben. Gemeinsames Ziel sollte es sein, Mobilstationen und Fahrradverleihsysteme in den Nahverkehrsplan des Kreises aufzunehmen und diesen im Idealfall zu einem „Strategieplan Mobilität“ weiterzuentwickeln.

Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen sind die vorhandenen Gutachten des NVR sowie bestehenden Angebote und Planungen der Kommunen: Im Rahmen seines verbandweiten Konzeptes für die Errichtung von Mobilstationen hat der NVR u.a. auch 74 Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen im Rhein-Sieg-Kreis auf ihr Potenzial für eine Mobilstation untersucht. Das Gutachten liegt in den Städten und Gemeinden vor und ist unter <https://www.nvr.de/regionale-mobilitaetsentwicklung/mobilstationen-im-nvr> abrufbar. Die zentralen Ergebnisse und Empfehlungen dieses Gutachtes sind in der **Anlage 1** tabellarisch für den Rhein-Sieg-Kreis zusammengefasst. Die **Anlage 2** listet alle der Verwaltung bekannten Planungen auf. Sie enthält eine Übersicht über die im Rahmen des o.g. Gutachtens untersuchten Stationen sowie weitere potentielle Standorte für Mobilstationen. Sie wird ergänzt um die Standorte, die im Rahmen des ebenfalls vom NVR in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Potentialen eines touristischen Fahrradverleihsystems entlang der Sieg (abrufbar auf der Seite des NVR <https://www.nvr.de/regionale-mobilitaetsentwicklung/touristisches-Fahrradverleihsystem/>) vorgeschlagen werden sowie die bereits vorhandenen Stationen des E-Bike-Verleihsystems der RVK und bestehende Planungen der Kommunen. Die Liste der Anlage 2 ist in der **Anlage 3** kartographisch aufbereitet.

Den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wird hiermit eine Grundlage für die anstehenden Entscheidungen an die Hand gegeben, wie sie mit dem Thema Mobilstationen umgehen. Sobald seitens der Kommunen positive Grundsatzbeschlüsse zur Umsetzung vorliegen, können Abstimmungsgespräche zu konkreten Standorten sowie Ausstattungsmerkmalen geführt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Abstimmungsgespräche kann ein kreisweites Mobilstationenkonzept erarbeitet und Bestandteil des Nahverkehrsplanes werden. Die Städte und Gemeinden können auf dieser Grundlage Fördermittel beantragen (=> Fristen beachten, z.B. 31.3. 2020 für ÖPNV-Investitionsförderung, 1.6.2020 für FöRiMM, eine Übersicht zu den Fördermöglichkeiten von Mobilstationen ist ebenfalls abrufbar unter <https://www.nvr.de/regionale-mobilitaetsentwicklung/mobilstationen-im-nvr>).

Mit dieser Vorgehensweise soll ein einheitlicher Standard in Bezug auf das Erscheinungsbild und die Funktionsweise von Mobilstationen gewährleistet werden. Damit entsteht ein kreisweit kompatibles System. Bestehende Planungen im Rahmen anstehender Projekte wie Regionale 2025, Agglomerationskonzept etc. werden berücksichtigt.

Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises sollte bei den Überlegungen zum Thema Mobilstationen berücksichtigt werden, dass Mobilstationen unterschiedliche Größen und Ausstattungsmerkmale bzw. –schwerpunkte haben können:

- **Mobilstation an zentralen Verknüpfungspunkten** verfügen über eine Vielzahl an Ausstattungsmerkmalen, zusätzlich zur Mindestausstattung sind dies

- Bike & Ride- Anlage inkl. gesicherter Fahrradabstellmöglichkeiten
- Bikesharing-Angebot
- CarSharing-Angebot
- Weitere nicht direkt „verkehrsbezogene“ Angebote, die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Nutzerfrequenz beitragen können

I.d.R. ist dies die zentrale Haltestelle oder ein Bahnhof in zentraler Lage. Pro Kommune empfiehlt sich mindestens eine „vollwertige“ Station, je nach Größe und räumlicher Struktur der Kommune auch zwei oder mehr.

- **Mobilstation an weiteren, hoch frequentierten Haltestellen** verfügen zusätzlich zur Mindestausstattung über

- B+R-Anlage inkl. gesicherter Fahrradabstellmöglichkeiten
- Ggfs. Bikesharing-Angebot
- Weitere nicht direkt „verkehrsbezogene“ Angebote, die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Nutzerfrequenz beitragen können

- **Mobilstation an Bushaltestellen und in Wohnquartieren**

Weitere Mobilstationen sind denkbar an Bushaltestellen oder auch in Wohnquartieren. An den Bushaltestellen können je nach Bedarf gewisse Schwerpunkte der Verknüpfung gesetzt werden wie B+R und/oder P+R. In Wohngebieten könnten Sharingangebote (Car-Sharing, BikeSharing) initiiert werden.

Sharingangebote sowie gut zugängliche und gesicherte Fahrradabstellanlagen sollten auch bei der Planung neuer Wohnstandorte/Quartiere immer mitberücksichtigt werden. Hier geht es darum, den Flächenverbrauch v.a. fürs Autoparken zu verringern und Alternativen zum eigenen Auto sozusagen an der Quelle des Mobilitätsgeschehens bereit zu stellen.

6. Weiteres Vorgehen

In Abhängigkeit von den Beratungen in den Städten und Gemeinden werden die Ergebnisse zusammengefasst und ein Umsetzungskonzept gemeinsam erarbeitet.

Anlagen

Anlage 1 Ergebnisse / Empfehlungen des NVR-Gutachtens zur Einrichtung von Mobilstationen für den Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 2 Mögliche Standorte von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 3 Darstellung der möglichen Standorte von Mobilstationen im Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 3.1 Mögliche Standorte Mobilstationen Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Lohmar

Anlage 3.2 Mögliche Standorte Mobilstationen Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck

Anlage 3.3 Mögliche Standorte Mobilstationen Königswinter, Bad Honnef

Anlage 3.4 Mögliche Standorte Mobilstationen linksrheinisch

Ergebnisse / Empfehlungen des Gutachtens für die Einrichtung von Mobilstationen im NVR

Stadt / Gemeinde	SPNV-Haltestellen, Bahnhöfe und Bushaltestellen	Kategorie	Priorität	fehlende Elemente Mindestausstattung (Aussagen Gutachten unter Nicht-Berücksichtigung der Notrufsäulen)	vorhandene weitere Elemente	weitere Empfehlung des GU	Bemerkungen
Alfter	Impekoven (S)	städtisch peripher	mittel	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK
	Witterschlick Bf.	regional peripher	mittel	DFI, Stele	B+R, P+R		
Bad Honnef	Alfter Alanus Hochschule	städtisch peripher	hoch	Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI geplant für H. Stadtbahn, e-Bike-Verleihstation RVK
	Bad Honnef Bf.	regional peripher	hoch	Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, Überdachung B+R	
	Bad Honnef Stadtbahn	regional peripher	hoch	Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	
	Rhönndorf Bf.	regional peripher	mittel	Stele	B+R, P+R		
Bornheim	Reisdorf Bf.	städtisch peripher	mittel	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, e-Bike-Verleihstation RVK
	Sechtem Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R		DFI-light-Planung RVK
	Bornheim	städtisch zentral	mittel	DFI, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	EhN: Bikesharing	
	Bornheim Rathaus	städtisch zentral	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK
	Hersel	regional peripher	hoch	Stele, Tarifbedingungen	B+R, P+R	Ausbau P+R, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
	Merten	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK
	Waldorf	regional peripher	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK
	Eitorf Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	TFVs: 5 Räder	Gemeinde plant DFI am Bf.
Hennef	Merten Bf.	regional peripher	hoch	Stele	B+R, P+R	TFVs: 4 Räder	
	Blankenberg Bf.	regional peripher	mittel	B+R, Stele, Tarifbedingungen	P+R	TFVs: 4 Räder	
	Alter Zoll	lokal	mittel	B+R, DFI, Stele, Wegweiser			
	Sieg-Rheinischer Hof	lokal	gering	B+R, DFI, Sitzgelegenheiten, Stele, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz		TFVs: 5 Räder	
Königswinter	Hennef Bf.	regional zentral	hoch	Stele	B+R, P+R	TFVs: 15 Räder	
	Im Siegbogen (S)	regional zentral	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	TFVs: 4 Räder	
	Königswinter Bf.	städtisch zentral	mittel	DFI, Stele, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	
	Niederdollendorf Bf.	städtisch zentral	mittel	Stele, Wegweiser	P+R	EhN: Bikesharing	
	Longenbürg	städtisch zentral	gering	B+R, Stele	P+R	EhN: Bikesharing	
	Oberpleis Busbahnhof	lokal	mittel	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
	Ittenbach Busbahnhof	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
	Oberdollendorf	städtisch zentral	mittel	Stele, Uhr, Wegweiser	B+R, P+R	EhN: Bikesharing	
Lohmar	Oberdollendorf Nord	städtisch zentral	mittel	Stele, Uhr	B+R	EhN: Bikesharing	
	Honrath Bf.	regional peripher	hoch	Stele	B+R, P+R		Umbau inkl. Stele von Seiten der Stadt geplant
	Lohmar Stadthaus	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			Ladestation ab 11/2018
Meckenheim	Steinhöferweg	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
	Industriepark Bf.	städtisch peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R		DFI-light-Planung RVK
	Meckenheim Bf.	städtisch peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	DFI-light-Planung RVK, e-Bike-Verleihstation RVK
	Meckenheim Kirche	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
	Meckenheim Rathaus	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
Much	Lee-Mee-Platz	städtisch zentral	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	DFI-light-Planung RVK
	Much Post	lokal	mittel	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
Niederkassel	Lulsdorf Kirche	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	
	Niederkassel Bergstraße	städtisch zentral	gering	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R	
	Niederkassel Rathausplatz	städtisch zentral	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	
	Waldstraße	städtisch zentral	gering	B+R, Beleuchtung, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	
Neunkirchen-Seelscheid	Antoniusplatz	lokal	mittel	Stele, Uhr, Wegweiser	B+R		
	Neunkirchen Kirche	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			
Rheinbach	Rheinbach Bf.	regional zentral	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau B+R	DFI-light-Planung RVK, E-bike-Verleihstation RVK, weiterer Ausbau P+R geplant
	Wilhelmsplatz	lokal	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK
	Rheinbach Römerkanal	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	keine Flächen für mehr P+R vorhanden
Ruppichterth	Post	lokal	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser			Aus Sicht der Gemeinde mittlere Priorität
Sankt Augustin	Menden Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Überdachung B+R	
	Hangelar Mitte	städtisch zentral	mittel	Sitzgelegenheiten, Stele, Wetterschutz	B+R		
	Hangelar Ost	städtisch peripher	hoch	Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R	
	Hangelar West	städtisch zentral	hoch	Stele	B+R	Ausbau B+R	
	Niederpleis Schulzentrum	städtisch zentral	gering	B+R, Beleuchtung, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing	
	St. Augustin Kloster	städtisch zentral	hoch	Stele	B+R		
	St. Augustin Ort	städtisch zentral	mittel	Stele, Wegweiser	B+R	Überdachung B+R	
	St. Augustin Zentrum	städtisch zentral	hoch	Stele	B+R, P+R	TFVs: 5 Räder	
Siegburg	St. Augustin Mülldorf	städtisch zentral	mittel	Stele, Tarifbedingungen, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing	
	Siegburg Bf.	städtisch zentral	hoch	Stele	alle!	TFVs: 15 Räder	
	Brückberg	städtisch peripher	gering	B+R, DFI, Stele, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing, P+R, TFVs: 5 Räder	
	Holzgasse	städtisch zentral	mittel	B+R, DFI, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser		EhN: Bikesharing, TFVs: 5 Räder	Ausbau 2020 geplant inkl. B+R
	Schwimmbad	städtisch peripher	mittel	DFI, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, P+R, Überdachung B+R	e-Auto-Ladestation vorhanden
Swisttal	Stadthalle	städtisch zentral	gering	B+R, DFI, Sitzgelegenheiten, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz		EhN: Bikesharing	
	Odendorf Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R		DFI-light-Planung RVK, e-bike-Verleihstation RVK
	Fronhof	lokal	mittel	DFI, Sitzgelegenheiten, Stele, Tarifbedingungen, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz	B+R	Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, virtuelle e-Bike-Verleihstation RVK
Troisdorf	Friedrich-Wilhelmshütte Bf.	städtisch zentral	gering	Stele, Wegweiser	B+R	Überdachung B+R, TFVs: 5 Räder	
	Siegler RSVG	lokal	hoch	B+R, Stele, Wegweiser		TFVs: 5 Räder	
	Troisdorf Rathaus	städtisch zentral	gering	B+R, Sitzgelegenheiten, Stele, Uhr, Wegweiser, Wetterschutz		EhN: Bikesharing, TFVs: 5 Räder	
	Ursulaplatz	städtisch zentral	mittel	Stele, Wegweiser	B+R	EhN: Bikesharing, Überdachung B+R, TFVs: 5 Räder	
	Spich Bf.	regional zentral	hoch	Stele	B+R	Ausbau B+R, TFVs: 5 Räder	
	Troisdorf Bf.	städtisch zentral	hoch	Stele, Tarifbedingungen	B+R, P+R	TFVs: 15 Räder	
Wachtberg	Berkum EK2	lokal	mittel	DFI, Stele, Uhr, Wegweiser	B+R	Überdachung B+R	DFI-light-Planung RVK, e-bike-Verleihstation RVK
Windeck	Au (Sieg) Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFVs: 10 Räder	
	Dattenfeld Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Wegweiser	B+R	EhN: B+R Boxen, P+R, TFVs: 5 Räder	
	Herchen Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFVs: 5 Räder	
	Rosbach Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFVs: 5 Räder	
	Schladern Bf.	regional peripher	hoch	DFI, Stele, Tarifbedingungen, Wegweiser	B+R, P+R	Ausbau P+R, TFVs: 5 Räder	

Anmerkungen

mit DFI ist immer DFI für den Busverkehr gemeint

ErN Element mittlerer Notwendigkeit

EhN Element hoher Notwendigkeit

TFVs Touristisches Fahrradverleihsystem

Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

rhein-sieg-kreis

Anlage 2

Rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis						
	Vorschlag gemäß Gutachten Mobilstationen NVR	Weitere mögliche Standorte	Standort Fahrradverleih gemäß Gutachten zum touristischen Fahrradverleihsystem (E) = Ergänzungsstandort	Mobilstation in Planung	Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz	Bemerkungen
Hennel	Blankenberg Bf. Alter Zoll Sieg-Rheinischer Hof Hennel Bf. Im Siegbogen (S)	Bröltalstraße Theodor-Heuss-Allee Weldergoven Abzweig	Hennel Bf. Stoßdorf (E) Sieg-Rheinischer Hof (E) Blankenberg Im Siegbogen (S)	Sieg-Rheinischer Hof Uckerath Alter Zoll		
Lohmar	Honrath Bf. Lohmar Stadthaus Steinhöferweg	Birk Kirche Donrath Kreuzung Villa-Verde-Straße Wahlscheid Kirche Franzhäuschen		Schulzentrum		
Niederkassel	Lülsdorf Kirche Niederkassel Bergstraße Niederkassel Rathausplatz Waldstraße	Ranzel Schule Rheidt, Bahnhofstraße Mondorf, Provinzialstraße				
Sankt Augustin	Menden Bf. Hangelar Mitte Hangelar Ost Hangelar West Niederpleis Schulzentrum St. Augustin Kloster St. Augustin Ort St. Augustin Zentrum St. Augustin Mülldorf		St. Augustin Zentrum (E)	Menden Bf. Hangelar	A 560 Ausfahrt Sankt Augustin A 560 Ausfahrt Bulsdorf A 59 Ausfahrt Bonn-Vilich	Mobilstation vorhanden: St. Augustin Zentrum
Siegburg	Siegburg Bf. Brückberg Holzgasse Schwimmbad Stadthalle	AOK/Cecilienstraße Zeithstraße/Kaldauer Str./Barbarastraße Zum hohen Ufer Kaiserstraße/Heinrichstraße Nordfriedhof Schreck Adolf-Kolping-Platz Kaldauen-Post Wilhelm-Ostwald-Straße	Siegburg Bf. Brückberg (E) Kaldauen Mühlenhofweg (E) Schwimmbad (E) Holzgasse (E)			
Troisdorf	Friedrich-Wilhelmshütte Bf. Sieglar RSVG Troisdorf Rathaus Ursulaplatz Spich Bf. Troisdorf Bf.	Wilhelmstraße Lülsdorfer Straße	Friedrich-Wilhelm-Hütte (E) Rathaus (E) Sieglar RSVG (E) Ursulaplatz (E) Spich Bf. (E) Troisdorf Bf.	Friedrich-Wilhelmshütte Bf. Sieglar Rathaus/Kreisel Troisdorf Rathaus Ursulaplatz Spich Bf. Troisdorf Bf. Troisdorf Bf. Rückseite Eschmar Kirche Mülleken Oberlarer Platz	A 59 Ausfahrt Spich A 59 Ausfahrt Troisdorf	
Much	Post / Rathaus	Marienfeld Kirche Bövingen Gippenstein				
Neunkirchen-Seelscheid	Neunkirchen-Kirche Antoniusplatz	Seelscheid-Post Heister Pohlhausen				
Eitorf	Eitorf Bf. Merten Bf.	Eitorf Markt Eitorf Markt / Brückenstraße Mühleip	Eitorf Bf. Industriegebiet (E) Halft (E) Merten			
Ruppichteroth	Post	Denkmal Schönenberg Ort. Winterscheid Kirche		P+R-Platz am Netto (mit ÖPNV-Verbindung nach Dattenfeld)		
Windeck	Au (Sieg) Bf Dattenfeld Herchen Bf. Schladern Bf. Rosbach Bf.	Leuscheid Markt	Au (Sieg) Bf Dattenfeld Dattenfeld "Im Unken" (E) Rosbach Herchen Bf. Herchen "In der Au" (E) Schladern Bf.			
Bad Honnef	Stadtbahn Bahnhof Rhöndorf	Aegidiusplatz Linzer Straße				
Königswinter	Königswinter Bf. Niederdollendorf Bf. Longenburg Oberdollendorf Stadtbahn Oberdollendorf Nord (Stadtbahn) Ittenbach Busbahnhof Oberpleis Busbahnhof	Heisterbacherrödt Stieldorf Kirche			B 42 Grüner Weg, Oberdollendorf Nord	

Linksrheinischer Rhein-Sieg-Kreis						
	Vorschlag gemäß Gutachten Mobilstationen NVR	Weitere mögliche Standorte für eine Mobilstation	Standorte Fahrradverleih RVK ((v) = virtueller Standort)	Mobilstation in Planung	Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz	Bemerkungen
Alfter	Impekoven (S) Witterschlick Bf. Alanus Hochschule	Nettekoven Hertersplatz Chateaufstraße	Alanus Hochschule (Stadtbahn) Alanus Hochschule Campus 1 (v) Alanus Hochschule Campus 2 (v)			
Bornheim	Roisdorf Bf. Sechtem Bf. Bornheim Rathaus (Stadtbahn) Hersel (Stadtbahn) Bornheim (Stadtbahn) Merten (Stadtbahn) Waldorf (Stadtbahn)	Roisdorf West Walberberg (Stadtbahn)	Roisdorf Bf. Bornheim Kreissparkasse (v) Hersel Stadtbahn (v)	Roisdorf Bf.	A 565 Ausfahrt Hersel	
Meckenheim	Meckenheim Bf. Industriepark Bf. Le-Mee-Platz Meckenheim Rathaus Kirche (Seniorenhaus)	Altendorf Schule Merl Schleife	Meckenheim Bf. Kirche (v) Rathaus/Sportzentrum (v)		A 565 Ausfahrt Merl	
Rheinbach	Rheinbach Bf. Römerkanal Grabenstraße/Hauptstr./Wilhelmsplatz	Hochschule/Ärztelhaus Schützenplatz Wormersdorf Kirche	Rheinbach Bf. Rheinbach Mitte/Hauptstrasse (v) Wormersdorf (v, Nähe Kirche)	Rheinbach Bf.	A 61 Ausfahrt Rheinbach	
Swisttal	Odendorf Bf. Heimerzheim Fronhof	Buschhoven Quesnoy-Platz	Odendorf Bf. Heimerzheim Fronhof (v) Rathaus (v)		A 61 Ausfahrt Heimerzheim	
Wachtberg	Berkum EKZ/Alte Molkerei	Berkum Rathaus/Seniorenpark Villip Kirche Pech, Huppenberg Ließem Kapelle Niederbachem Post	Berkum EKZ Berkum Rathaus (v) Niederbachem (v, Nähe Post)			

Anlage 3.1

Mögliche Standorte für Mobilstationen in Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Lohmar sowie weitere Hinweise

Legende



Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR



Vorhandene Mobilstation



Vorschlag Ergänzung tour. Fahrradverleihsystem



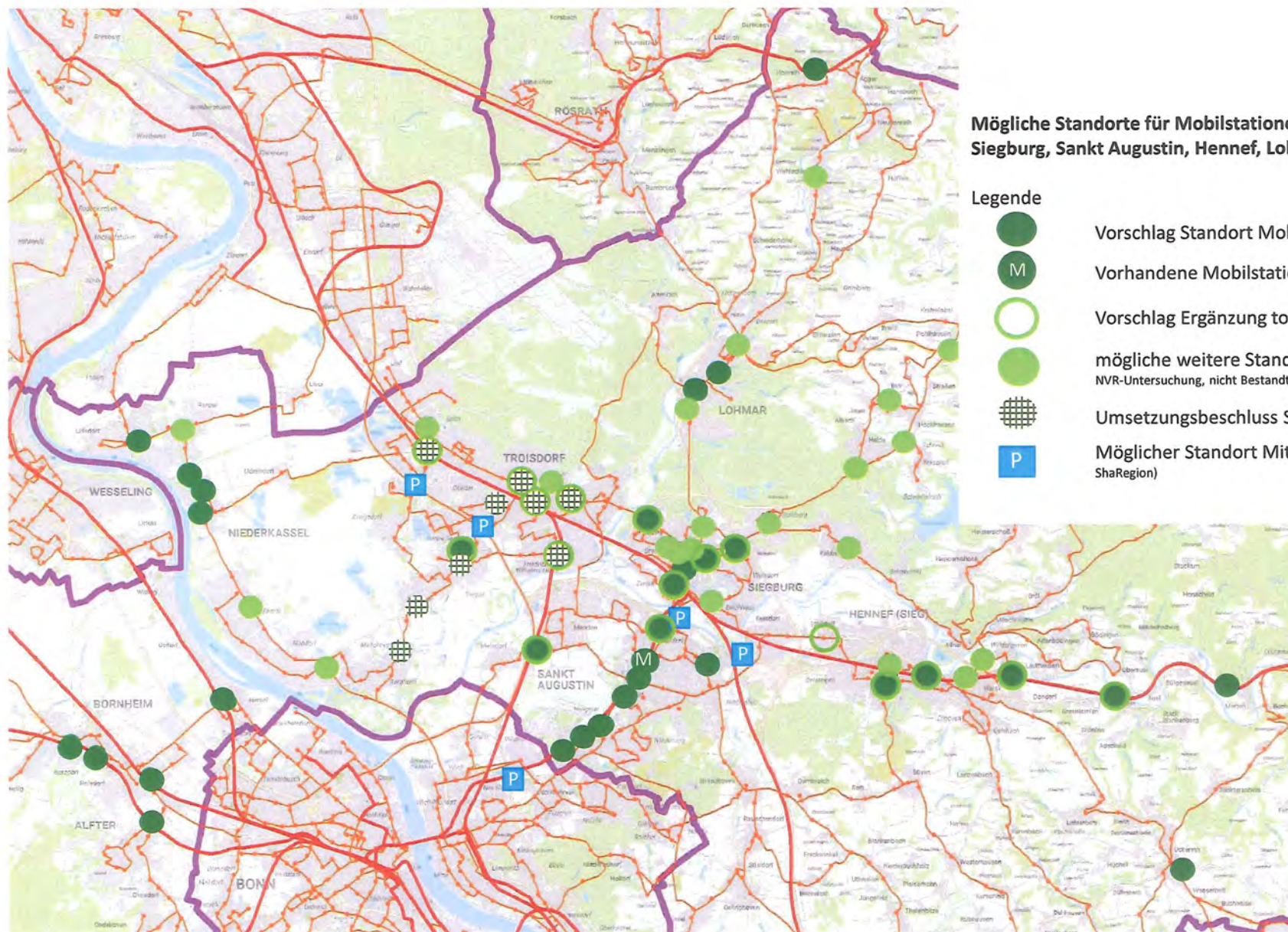
mögliche weitere Standorte (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, nicht Bestandteil des Gutachtens)



Umsetzungsbeschluss Stadtrat Troisdorf 15.05.2019



Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz (siehe Steckbrief ShaRegion)



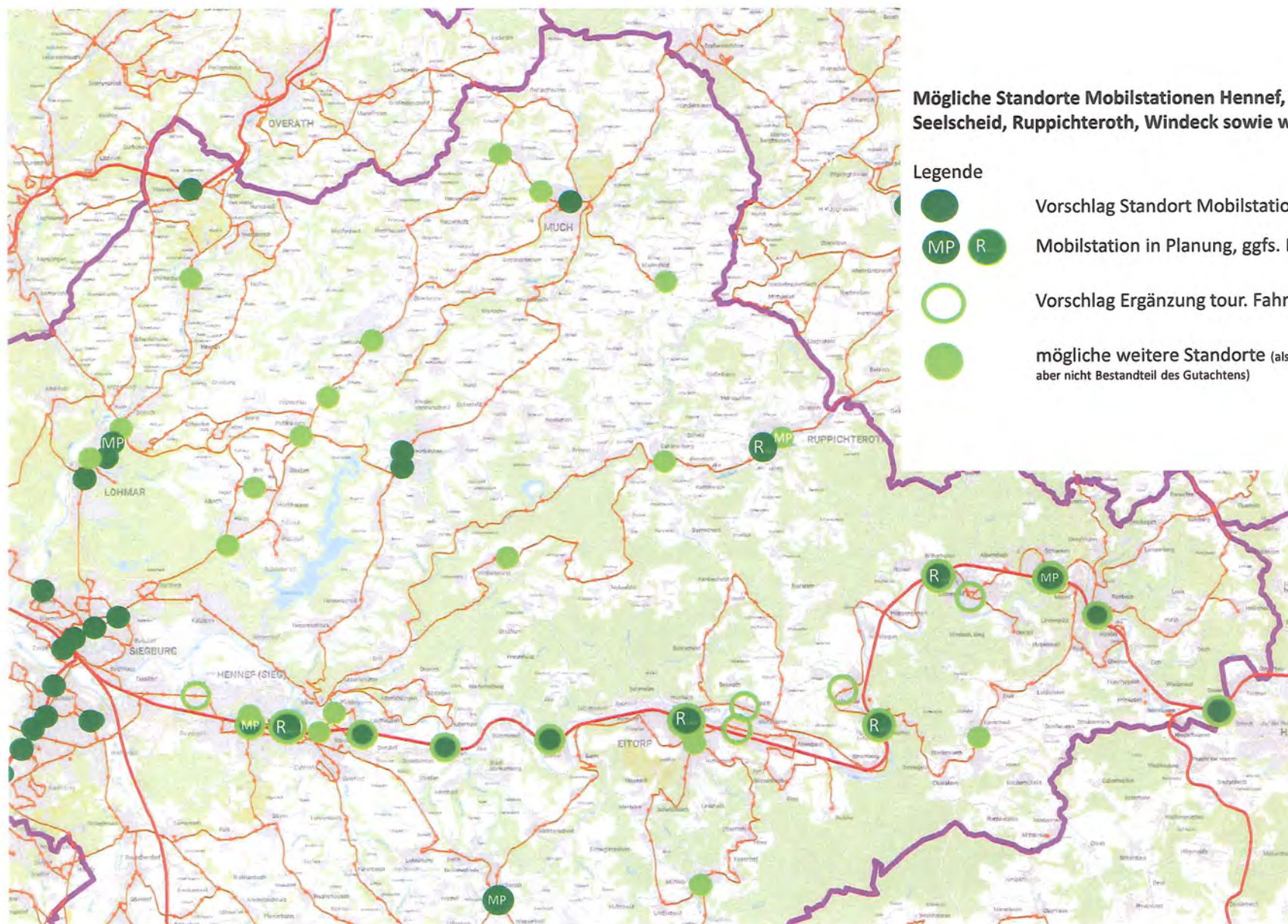
Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Anlage 3.2

Mögliche Standorte Mobilstationen Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck sowie weitere Hinweise

Legende

-  Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR
-  Mobilstation in Planung, ggfs. Mobilstation Regionale 2025
-  Mobilstation in Planung, ggfs. Mobilstation Regionale 2025
-  Vorschlag Ergänzung tour. Fahrradverleihsystem
-  mögliche weitere Standorte (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, aber nicht Bestandteil des Gutachtens)



Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Anlage 3.3

Mögliche Standorte Mobilstationen Königswinter, Bad Honnef sowie weitere Hinweise

Legende



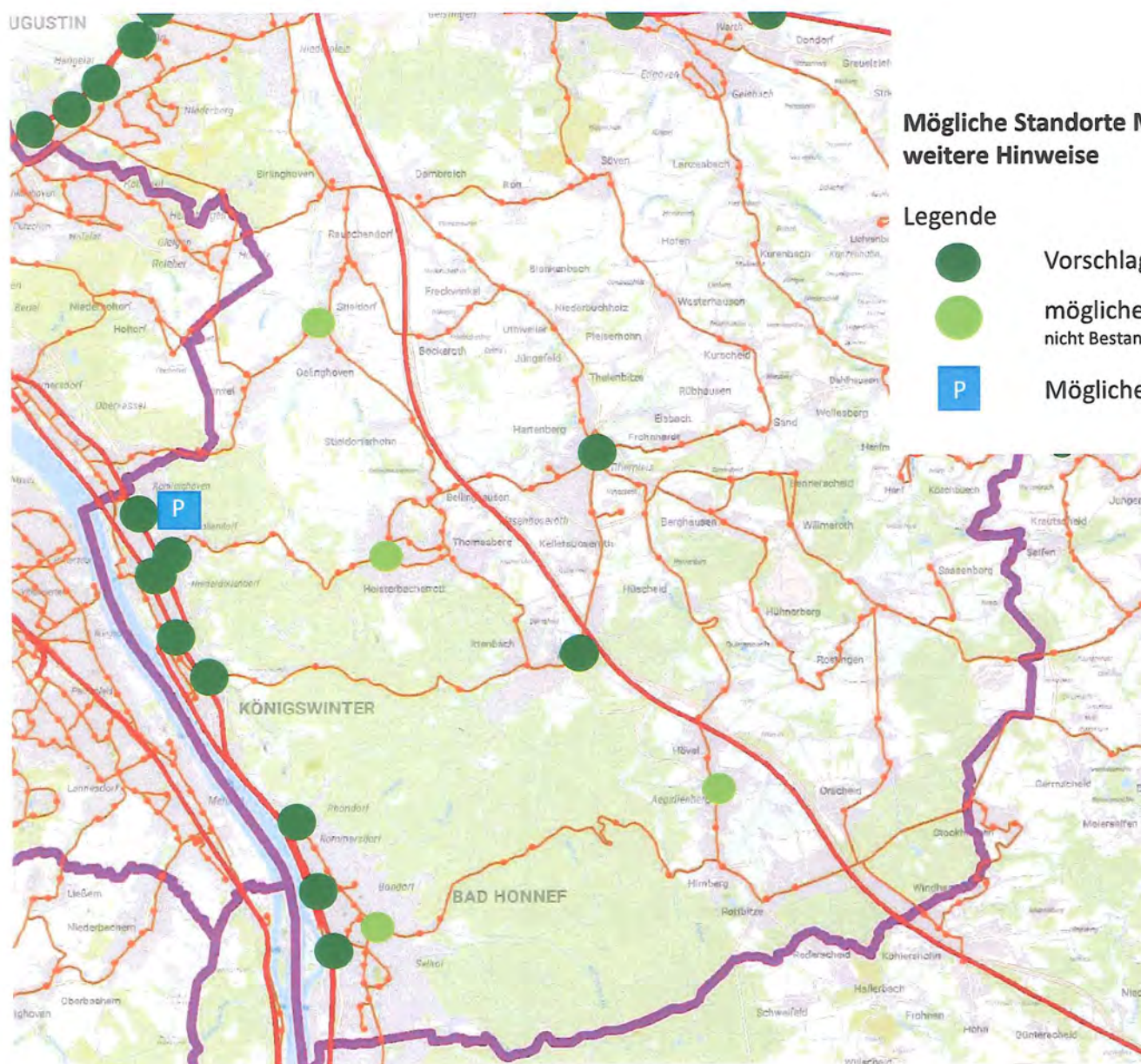
Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR



mögliche weitere Standorte (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, nicht Bestandteil des Gutachtens)



Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz (siehe Steckbrief ShaRegion)



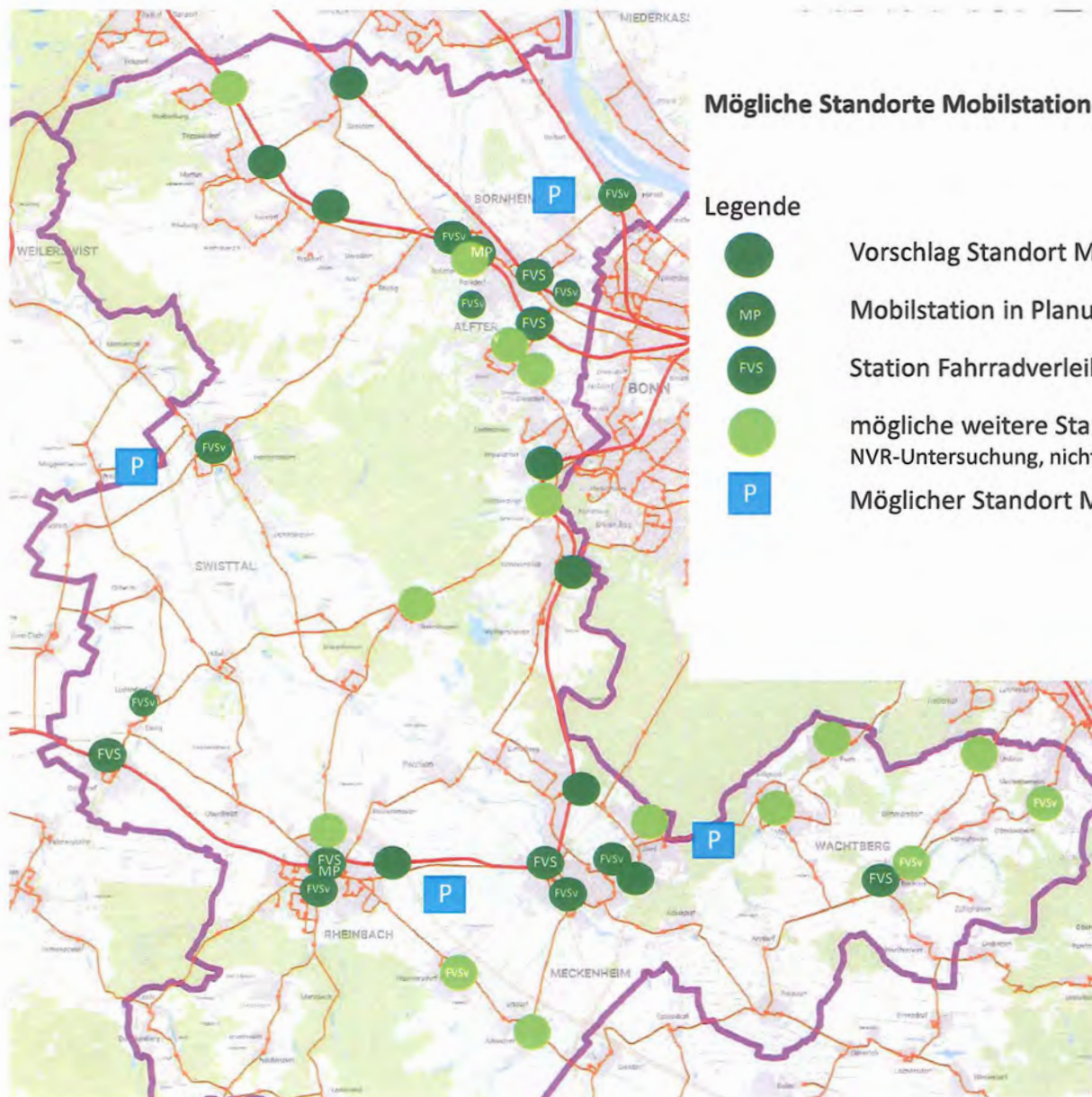
Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019

Anlage 3.4

Mögliche Standorte Mobilstationen linksrheinisch sowie weitere Hinweise

Legende

-  Vorschlag Standort Mobilstation Gutachten NVR
-  Mobilstation in Planung
-  Station Fahrradverleihsystem RVK, v= virtuelle Station
-  mögliche weitere Standorte für eine Mobilstation (als Vorschlag gemeldet für NVR-Untersuchung, nicht Bestandteil des Gutachtens)
-  Möglicher Standort Mitfahrerparkplatz (siehe Steckbrief ShaRegion)



Zusammenstellung:
Rhein-Sieg-Kreis
Fachbereich 01.4
Verkehr & Mobilität,
Stand August 2019



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2019/2112
Datum: 18.10.2019

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 05.01.2020, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef(Sieg) die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 05.01.2020 zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Karnevalsmarkt, ausgerichtet vom Komitee Hennefer Karneval e.V., einem Verbund der großen Karnevalsgesellschaften in Hennef, soll im Jahr 2020 zum siebten Mal hintereinander stattfinden. Er ist auf zwei Tage ausgerichtet, den 04.01.2020 und den 05.01.2020. Er darf in den Räumlichkeiten des Möbelhauses XXX Lutz (vormals Müllerland Hennef) stattfinden. Das Möbelhaus war aus der ehemaligen „Messe Hennef“ entstanden. Das Haus verfügt neben dem Erdgeschoss über drei Etagen. In der zweiten Etage befindet sich neben den Verkaufsflächen ein großer Kinderspielbereich, in der dritten Etage ist die Gastronomie mit untergebracht.

Der Karnevalsmarkt verkörpert eine bunte Mischung aus karnevalistischen Kauf- und Leihangeboten, karnevalistischen Auftritten und Darbietungen, sowie Besuchen durch das Hennefer Prinzenpaar und das Hennefer Kinderprinzenpaar, schließlich Ansprachen, Musikeinlagen, Gesang und Ehrungen. Der Programmablauf für den Sonntag ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Verkaufsstände und der Kostümverleih werden an unterschiedlichen Stellen auf allen Etagen des Hauses errichtet.

Die Vielfalt der Darbietungen der Veranstaltung wird durch den örtlichen Rahmen des Möbelhauses (mit seinen Fahrstühlen, Freitreppen und Rolltreppen) noch einmal in ein besonderes Licht gerückt. Im Erdgeschoss und auf den drei vorhandenen Etagen werden die Angebote auf verschiedenen Bühnen und an verschiedenen Präsentationsorten vorgestellt. Die Tanzgruppen und Garden können sich ganz in ihrem Element über die Etagen und sogar etagenübergreifend präsentieren, auf ungewöhnlichen Wegen einmarschieren, tanzen und vortragen. Gleiches gilt für die die Tanzgruppen begleitenden oder eigenständigen Musikgruppen.

Veranstalter, Vereine, befreundete Gruppen, Darsteller, deren Begleiter und die Marktgäste bewirken eine Besucherfrequenz des Marktes von ca. 1500 Personen verteilt über den Sonntag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Das Möbelhaus nutzt die Marktveranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag. Die Möbelangebote präsentieren sich ohne zusätzliche Maßnahmen neben den die Örtlichkeit über den Tag prägenden karnevalistischen Angeboten und Darbietungen. Die Geschäftsführung Müllerland hat in den letzten Jahren eine Gesamtpräsenz von ca. 2000 Personen im Möbelhaus wahrgenommen und auch die neue Geschäftsführung von XXX Lutz erwartet dieses Gesamtbesucherspektrum.

Ungeachtet dessen ist der verkaufsoffene Sonntag im Zuge des Karnevalsmarktes geeignet, den Einzelhandelsstandort in seiner besonderen Lage im Gewerbegebiet Hennef West zu stärken und damit für seinen Erhalt mit zu sorgen.

Insoweit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hennef an der Stützung des Standortes. Die ehemalige Messe Hennef konnte seinerzeit als schwer zu vermittelnde Gewerbeimmobilie durch die Etablierung des Möbeleinzelhandels einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden und war gleichzeitig geeignet, das Einzelhandelsangebot in dieser Sparte in Hennef zu vervollständigen bzw. in seiner Vielfalt zu entwickeln und zu stärken.

Schließlich verhelfen der Karnevalsmarkt in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Hennef zu überörtlicher Wahrnehmung als Wohn-, Gewerbe- und Freizeitstandort speziell mit Blick auf den traditionellen Karneval als gelebtem Kulturgut in Hennef und in der Region: Zum Einen repräsentieren die Karnevalskräfte Hennefs über das Komitee Hennefer Karneval e.V. in eigener Vielfalt diese Veranstaltung, zum Anderen folgen befreundete Vereine aus der Region die Einladung, so dass der lebendige Karneval Hennefs an diesem Tag als Kulturgut der Stadt für alle Gäste, auch die Kunden des Möbelhauses wahrnehmbar wird.

Das Anhörungsverfahren wurde am 02.10.2019 eingeleitet. Das Ergebnis der Anhörung lautet wie folgt:

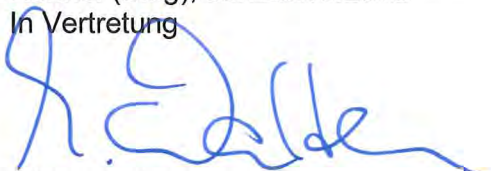
Seitens des Erzbistum Kölns sowie dem Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg-Euskirchen e.V. wurde schriftlich Stellung zu der Anfrage genommen. Dabei wurden keine Bedenken gegen den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung geäußert.

Die Gewerkschaft Ver.di hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen Sonntagsöffnungen ablehnt. Ungeachtet dieser Einwände wird die Verordnung seitens der Gewerkschaft Ver.di jedoch als rechtssicher betrachtet und der Verordnung wird daher nicht entgegengetreten.

Die evangelische Kirchengemeinde, die Handwerkskammer zu Köln sowie die IHK Bonn haben bis zur Unterzeichnung dieser Vorlage keine Stellungnahme abgegeben.

Hennef (Sieg), den 29.10.2019

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 05.01.2020
- Programm für den 05.01.2020

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 05.01.2020 anlässlich des Hennefer
Karnevalsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes darf die Verkaufsstelle des Möbelhauses XXX Lutz, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef, am Sonntag, dem 05.01.2020, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Karnevalsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss der Hennefer Karnevalsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstelle im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Karnevalsmarktes und der geöffneten Verkaufsstelle hat ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu bestehen. Außerhalb der Verkaufsfläche des Möbelhauses XXX Lutz dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 05.01.2020 anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 02.12.2019

Klaus Pipke
Bürgermeister

Hennefer Karnevalskomitee - Programm Karnevalsmarkt am Sonntag, den 5. Januar 2020 im XXX Lutz müllerland Hennef

- An diesem Sonntag wird das Personal gebeten, sich auf freiwilliger Basis, annähernd entsprechend „karnevalistisch“ zu kleiden.
- Alle Räume und Etagen werden im Programm mit einbezogen.
- Zusätzlicher Catering-Ausschank für alle Besucher im Erdgeschoss vorhanden.
- Aussteller von karnevalistischen Utensilien dienen nur zur Information der Besucher. Ein Verkauf ist nicht vorgesehen.
- Kostüme durch Sekt & Selters
- Kostümverleih - Feine Uniformen aus einer renommierten Uniform-Schneiderei
- 1. Etage: Uniformhaus Gregor Rütten
- 2. Etage: Orden Bley, Karnevalsorden
- 3. Etage: Ralf Krott, Wurfmaterial
- Weitere kleinere Aussteller im Haus verteilt

Vorläufiger Ablauf

- **vor Beginn: Konzert vor dem Haupteingang von und mit Regimentskapelle**
- **13.11 Uhr: 1. Hennefer Stadtsoldaten**
 - Begrüßung durch den Hausleiter, Daniel Schürmann
 - Vorstellung durch Paul Jacobs, Präsident 1. Hennefer Stadtsoldaten: Karnevalistische Einlagen
 - Interview mit Besuchern und Ausstellern/Glückspreis-Gewinnung (Moderator: Uwe Pook)
- **13.35 Uhr: Blau-Weiß Westerwaldsterne** (vom Restaurant über die Rolltreppen bis in das Erdgeschoss und auf die Bühne; Vorführung auch schon vor dem Eingang)
- **13.55 Uhr: Burggarde Siegburger Musketiere** (kommen über Seiteneingang Erdgeschoss, fahren mit dem Fahrstuhl in den 3. Stock Restaurant, hier Tanzeinlage, weiter in den 1. Stock und Erdgeschoss)
- **14.15 Uhr: Siegburger Ehrengarde** (Präsident Farid Wagner stellt vor dem Eingang mit einer 1. Tanzeinlage seine junge Garde vor, anschl. Seniorengarde; Einmarsch über Seiteneingang, rechts weiter über Treppenaufgänge bis in den 3. Stock, hier weitere Vorführung; letzter Tanz im Erdgeschoss mit besonderen Einlagen)
- **14.40 Uhr Hennefer Kinderprinzenpaar und noch weitere Kinderprinzenpaare** gestellt vom...
- **Besonderes Tanz-Programm vom TSG Söven** (vom Kinderland im Haus, 2.Stock mit einer Banderole, Aufschrift: „Kinderprinzenpaare kommen“; bis in das Erdgeschoss)
- **15.15 Uhr Großer Einmarsch mit Erste Hennefer Stadtsoldaten mit Prinzenpaar der Stadt Hennef und weiteren Prinzenpaaren; dazu (Ordenverleihung/Interview Einlage durch Prinzenpaare)** gehen danach im Haus durch die Abteilungen und begrüßen alle Besucher
- **15.45 Uhr Komitee Hennefer Karneval** (Bürgermeister Klaus Pipke, Hausleitung XXX Lutz müllerland, Daniel Schürmann)
- **Ca. 17.10 Uhr bis 18.00 Uhr: Ausklang mit Geistinger Garde** (Tanzeinlagen 1. Stock, alle treffen sich im Erdgeschoss zum gemeinsamen Singen eines bekannten Karnevalsliedes)

Aufgrund des letzten erfolgreichen und bei der Bevölkerung sehr beliebten Karnevalsmarktes, haben sich schon vorzeitig sehr viele Gruppen angemeldet. Daher können nach einer eventuellen erneuten Auswahl in der Programmabfolge Änderungen bzw. andere und mehr Gruppen genannt werden.

Technik durch TKB Pook Promotion



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2019/2152
Datum: 29.10.2019

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2020, anlässlich der Veranstaltung Hennef macht Mobil

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung

sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ liegt der Schwerpunkt des diesjährigen Konzeptes noch stärker auf der Darstellung alternativer Antriebstechniken und deren Angeboten, verbunden mit einem regionalen Automarkt.

Die Veranstaltungsfläche beschränkt sich auf die im Folgenden näher beschriebenen innerstädtischen Bereiche. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung am 29.03.2020 beschränkt sich ebenfalls auf diese Bereiche.

Beide Flächen werden in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

Auf der Frankfurter Straße zwischen Kaiserstraße und der Einmündung „Alte Ladestraße“ findet die größte Fachmesse im Rhein-Sieg Kreis rund um das Thema Mobilität auf ca. 900 m Straßenverlauf statt. Regionale Autohäuser und diverse Zweiradunternehmen bieten eine Ausstellung mit über 20 Auto- und Fahrradmarken sowie verschiedenen Fachvorträgen rund um das Thema Mobilität, Umwelt und Natur an.

Die Stadt wird mit Luftballons geschmückt und die Frankfurter Str. mit Hintergrundmusik beschallt. Auch auf dem Stadtsoldatenplatz befinden sich neben einer Bühne für verschiedene Programmpunkte weitere Informationsstände, Ausstellungen sowie eine Fahrradschule des ADFC.

Auf dem Markt- und Adenauerplatz findet zudem der traditionelle Frühlingsmarkt mit einem neuen Konzept und einem Angebot aus saisonalen Speisen, Getränken und Produkten aus der Region statt.

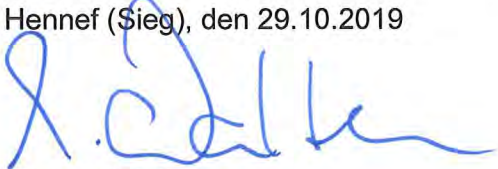
Das Konzept wurde in Zusammenarbeit der Stadt Hennef (Sieg), dem Stadtmarketing und der Hennefer Werbegemeinschaft sowie „Heideevent“ entwickelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Die Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ soll zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns führen, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 10.000 Besuchern gerechnet werden kann. Es wird mit Besuchern nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen gerechnet.

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren wurde am Montag, dem 28.10.2019, eingeleitet. Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 29.10.2019



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen

Konzept „Hennef Macht Mobil“ und „Frühlingsfest“
Veranstaltungs- und Bezugsfläche
Ordnungsbehördliche Verordnung

Hennef macht Mobil

Regionale Automarkt mit dem Schwerpunkt umweltbewusster Mobilität

(Autohaus Schorn, Autohaus Bergland, Renault Rhein-Sieg, BMW Hakvoort, RKG Bonn
u.v.m.)

Alternative Mobilität

ADFC

Carsharing

E-Bikes/E-Roller

Lastenräder

Umweltmeile

(Verbraucherzentrale / Energieberatung / Fairtrade u.v.m.)

Schlemmermeile

(kulinarische Produkte aus der Region/Bauernmarkt)

Verkaufsoffener Sonntag

Datum: 29.03.2020

Wiederkehrende Veranstaltung

(sonntags, 2 Wochen vor Ostern)

Ort: Hennef-Zentrum

(Frankfurter Straße zwischen Kaiserstraße und Alte Ladestraße, Stadtsoldatenplatz,
Marktplatz)

Veranstalter

Stadt, Stadtmarketing und Werbegemeinschaft



Neuaufgabe Frühlingsmarkt Hennef 29.03.2020

Konzept Marktplatz

In Zusammenarbeit mit der Stadt, dem Stadtmarketing und der Werbegemeinschaft planen wir, die Heide Event Gbr., auch im Jahr 2020 erneut den Frühlingsmarkt auf dem Marktplatz in Hennef.

Heide Event organisiert hier wieder entsprechend auf dem Marktplatz einem bunten Mix aus lokalen und regionalen Anbietern, welche Ihre "jahreszeittypischen" Produkte anbieten und so für ein „frisches“ Flair sorgen.

Ergänzt wird der Markt durch ein kulinarisches Speisenangebot unterschiedlichster Anbieter – Hierbei handelt es sich um **kein** Street Food Festival – Die vereinzelt Food Stände stellen eine Ergänzung zu den Ausstellern dar und versorgen die Besucher mit frisch zubereiteten und saisonalen Speisen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 29.03.2020 anlässlich der
Veranstaltung „Hennef macht Mobil“**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2020, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss die Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 29.03.2020 anlässlich der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

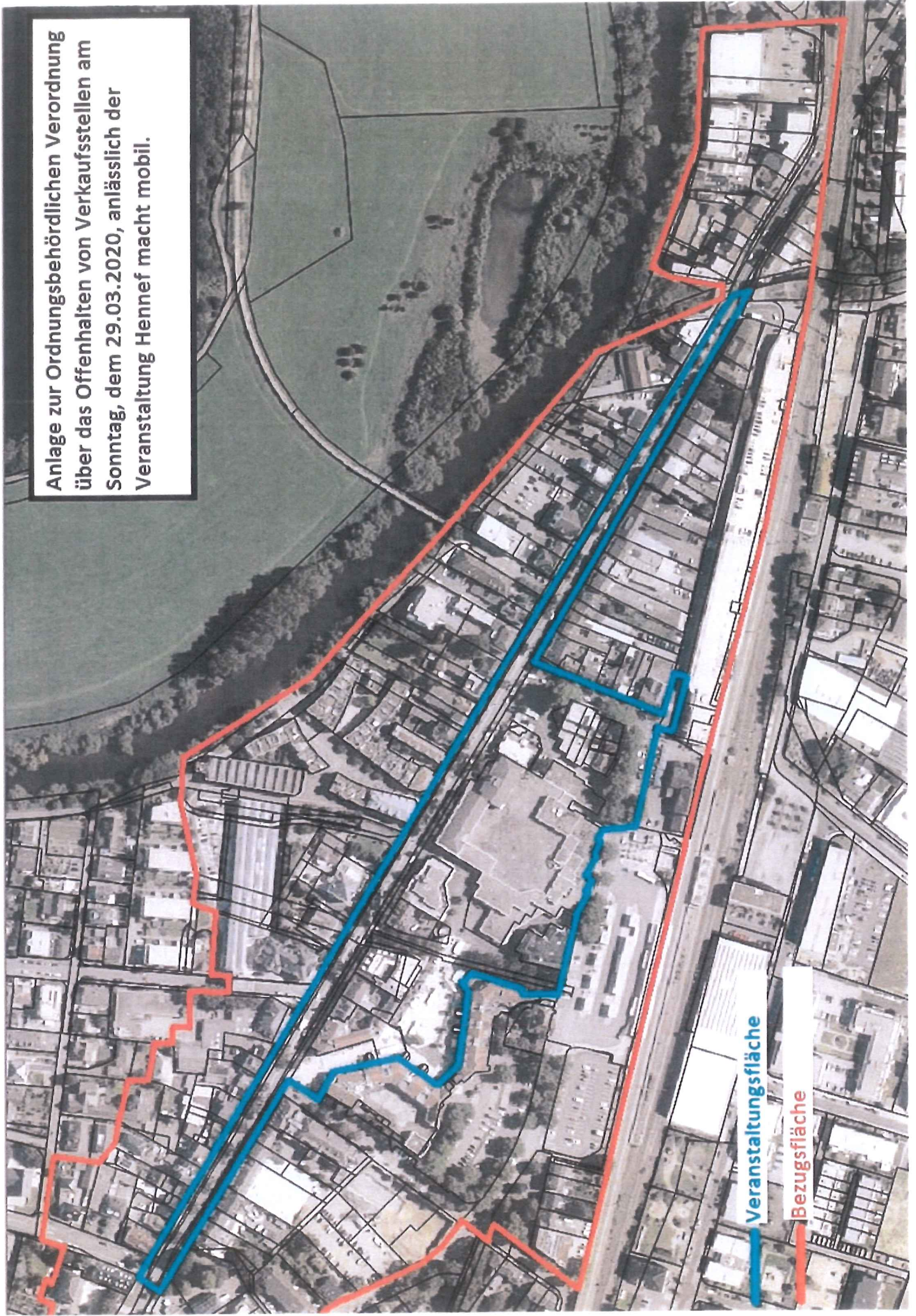
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den . 2019

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
Sonntag, dem 29.03.2020, anlässlich der
Veranstaltung Hennef macht mobil.



Veranstaltungsfläche

Bezugsfläche



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: V/2019/2130
Datum: 23.10.2019

TOP: 1.5
Anlage Nr.: S

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	26.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Wirtschaftsplan 2020/2021 für den Fachbereich III.2, Liegenschaften, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus der Stadtbetriebe Hennef AöR

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR zu beschließen:

Der Doppel- Wirtschaftsplan 2020/2021 für den Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Tourismus wird in der vorgelegten Form im Rahmen des gesamten Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Hennef AöR beschlossen.

Er schließt in 2020 mit einem Planverlust in Höhe von -1.101.617 € und in 2021 mit einem Planverlust in Höhe von -1.132.636 € ab.

Begründung

Der beigefügte Doppel-Wirtschaftsplan 2020/2021 für den Fachbereich III/2 (Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Tourismus) ist ein Spartenplan im Rahmen des gesamten Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Hennef AöR.

Er besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gewinn- und Verlustrechnung für die Planjahre 2020/2021 sowie einem Ausblick bis 2024 und dem Vermögensplan 2020 bis 2024.

In dem Erfolgsplan sind alle ertrags- und aufwandswirksamen Positionen für das Planjahr aufgeführt.

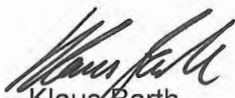
Er schließt in 2020 mit einem Jahresverlust in Höhe von -1.101.617 € ab (2021: -1.132.636 €). Dieser Verlust ist in erster Linie durch interne Leistungsverrechnungen (Baubetriebshof und Verwaltung), Aufwendungen für die Personalgestaltung sowie die Kosten für Veranstaltungen

begründet, die aufgrund der nur geringen erwirtschafteten Umsatzerlöse nicht abgedeckt werden können. Im Bereich Stadtentwicklung sind Verkaufserlöse in 2020 und 2021 aufgrund fehlender vermarktungsfähiger Grundstücke nicht zu realisieren.

Für das in Planung befindliche Gewerbegebiet Kleinfeldchen am östlichen Stadtrand und der damit einhergehenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.41 – Hennef (Sieg) Kleinfeldchen wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung festgestellt, dass der Knotenpunkt A560/B8/L333/Wingenshof überlastet ist und dies zu einem Rückstau auf der Zufahrt Wingenshof und dem Linksabbiegestreifen der A 560 führt. Dies hat zur Folge, dass zunächst ein Ausbau des Knotenpunktes erfolgen muss. Hierfür wurde der Bebauungsplan 01.39 – Umbau Kreuzung BAB 560/B8 / L333/ Wingenshof aufgestellt. Dieser befindet sich im Verfahren. Die Rechtskraft dieses Bebauungsplans ist Voraussetzung für den rechtlichen Nachweis über das Baurecht für die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 01.41 – Hennef (Sieg) Kleinfeldchen. Insofern ist mit Grundstückserlösen aus dem geplanten Gewerbegebiet nicht vor 2022 zu rechnen. Der Ausbau des Knotenpunktes wird zum Teil aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Organisation und Projektsteuerung liegt in Händen der Stadtbetriebe Hennef AöR.

Langfristig stehen jedoch keine weiteren Grundstücke zum Verkauf an, so dass dann zu dem fixen Kostenblock kein Deckungsbeitrag mehr geleistet werden kann. Ein jährlicher Verlust von ca. 1.000 T€ muss daher in den kommenden Jahren einkalkuliert werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwar kein unmittelbarer monetärer Rückfluss in dem Fachbereich erfolgt, die Aktivitäten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie des Touristikbereiches für die weitere Entwicklung der Stadt unabweisbar notwendig sind und positive Auswirkungen für die Zukunft und Wirtschaftskraft der Stadt bedeuten.

Hennef (Sieg), den 23.10.2019


Klaus Barth
Vorstand

Anlage:
Auszüge Fachbereich III.2. Wirtschaftsplan 2020/2021



Erfolgsplan 2020 / 2021 - Fachbereich Liegenschaften, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus
- in Euro -

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Gewinn- und Verlustrechnung (BilRUG)				
1. Umsatzerlöse	81.996	83.000	75.000	75.000
2. aktivierte Eigenleistung	0	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	6.377	0	0	0
Summe Erträge	88.373	83.000	75.000	75.000
4. Materialaufwand	-227.635	-292.900	-213.900	-208.900
a) Aufwendungen für RHB und bez. Waren	-5.920	-4.900	-4.900	-4.900
b) Aufwendungen für Grundstücke des Umlaufvermögens	0	0	0	0
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-221.715	-288.000	-209.000	-204.000
5. Aufwendungen für Personalgestellung	-195.502	-219.157	-265.590	-274.288
a) Löhne und Gehälter	-133.604	-143.867	-174.225	-178.343
b) soziale Abgaben und Aufw. f. Altersversorgung/Unterstützung	-61.898	-75.290	-91.365	-95.945
6. Abschreibungen	-24.883	-21.000	-25.000	-25.000
a) auf immat.Vermögensgegenstände des AV und Sachanlagen	-24.883	-21.000	-25.000	-25.000
b) auf Vermögensgegenstände des UV	0	0	0	0
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-81.151	-80.033	-81.848	-76.411
Summe Aufwendungen	-529.172	-613.090	-586.338	-584.599
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-539	-3.000	-3.000	-3.000
10. Sonstige Steuern	-10.029	-15.000	-15.000	-15.000
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-451.367	-548.090	-529.338	-527.599
12. Internes Ergebnis	-423.564	-534.193	-572.279	-605.037
a) Interne Leistungen	0	0	0	0
b) Interne Kosten	-423.564	-534.193	-572.279	-605.037
13. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-) einschl. internes Ergebnis	-874.931	-1.082.283	-1.101.617	-1.132.636



Erfolgsplan 2020/2021 - Fachbereich Liegenschaften, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus
Gewinn- und Verlustrechnung (BilRUG)

- in Euro -	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Erläuterungen
1. Umsatzerlöse					
442151 Grundstückserlöse	0	0	0	0	in 2020 /2021 keine vermarktungsfähigen Grundstücke vorhanden
442152 Erträge aus dem Verkauf von Rad- /Wanderkarten	3.081	3.000	0	0	ab 2020 in sonstige Erträge aus Unternehmensleistungen enthalten
459101 sonstige Erträge aus Unternehmensleistungen	35.122	40.000	35.000	35.000	Standmiete Weihnachtsmarkt, Startgelder / Spenden Europawoche, E-bikes
459154 Mieten und Pachten	43.793	40.000	40.000	40.000	Verpachtung an Landwirte und Übergangswache Kleinfeldchen
Summe 1. Umsatzerlöse	81.996	83.000	75.000	75.000	
2. 471101 aktivierte Eigenleistung	0	0	0	0	
3. sonstige betriebliche Erträge					
459103 periodenfremde Erträge	6.377	0	0	0	
Summe 3. sonstige betriebliche Erträge	6.377	0	0	0	
Summe Erträge	88.373	83.000	75.000	75.000	
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für RHB und bezogene Waren					
459153 Skontoerträge	249	100	100	100	
472101 Bestandsveränderungen f. RHB und bezogene Waren	-1.197	0	0	0	
528151 bezogene Waren	-4.972	-5.000	-5.000	-5.000	Einkauf von Souvenirs, Wanderkarten, Ansichtskarten, die im Tourismusbüro verkauft werden
Summe 4 a) Aufwendungen für RHB und bezogene Waren	-5.920	-4.900	-4.900	-4.900	
b) Aufwendungen für Grundstücke des Umlaufvermögens					
472151 Bestandsveränderung für Grundstücke	0	0	0	0	Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke stehende Verringerung der Bestandswerte im Vorratsvermögen der Bilanz.
472152 Veränderungen Rückstellung Erschließungskosten div.	0	0	0	0	
Summe 4 b) Aufwendungen für Grundstücke des Umlaufvermögens	0	0	0	0	
c) Aufwendungen bezogene Leistungen					
522101 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-5.795	0	-1.000	-1.000	
524103 Strom	-7.042	-8.000	-8.000	-8.000	
529054 Fremdleistungen	-29.035	-20.000	-20.000	-15.000	
542961 Kostenbeiträge für Veranstaltungen, Messen etc.	-166.912	-160.000	-160.000	-160.000	
542962 Werbekosten	-16.420	-100.000	-20.000	-20.000	Werbemittel, Flyer, Prospekte, Stadtpläne
Summe 4 c) Aufwendungen bezogene Leistungen	-225.204	-288.000	-209.000	-204.000	
Summe 4. Materialaufwand	-231.125	-292.900	-213.900	-208.900	
5. Aufwendungen für Personalgestaltung					
a) Löhne und Gehälter	-133.604	-143.867	-174.225	-178.343	
b) soziale Abgaben und Altersversorgung	-61.898	-75.290	-91.365	-95.945	
Summe 5. Aufwendungen für Personalgestaltung	-195.502	-219.157	-265.590	-274.288	
6. Abschreibungen					
a) auf immat.Vermögensgegenstände des AV und Sachanlagen	-24.883	-21.000	-25.000	-25.000	
Summe 6. Abschreibungen	-24.883	-21.000	-25.000	-25.000	

- in Euro -	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Erläuterungen
7. sonstige betriebliche Aufwendungen					
472154 Nebenkosten Verkauf	0	-1.000	-1.000	-1.000	Notarkosten, Vermessung verkaufter Grundstücke
524154 Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Winterdienst	-674	-700	-700	-700	
525501 Unterhaltung des sonstigen bewegl.Vermögens	-8.220	-2.000	-2.000	-2.000	
526152 Fahrt- und Fortbildungskosten (bis 2018)	-3.653	0	0	0	
540151 periodenfremde Aufwendungen	-7.398	0	0	0	
540153 sonstige ordentliche Aufwendungen					Leihgebühr E-bikes, Zuschuss Stadtmarketing, Creditreform, Umlage Landwirtschaftskammer, Dorfentwicklungsmaßnahmen
	-13.851	-20.000	-25.000	-20.000	
540154 interne Jahresabschlusskosten	-700	0	0	0	
541151 Fahrtkosten (u.a. Fahrtenbücher)	-177	-500	-500	-500	
541201 sonstige besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-897	-635	-897	-897	Jobticket
541202 Schutzkleidung u. persönl. Ausrüstungsgegenstände	0	-1.000	-2.000	-1.000	
541203 Fortbildungskosten (incl. Fahrtkosten) (ab 2019)	0	-3.700	-3.000	-3.000	Anforderungen der Stadt für Büroräume der Stadtentwicklung
542251 Miete Fremdgeräte	-1.120	-435	-1.120	-1.120	
542252 Mietnebenkosten	-4.627	-4.908	-5.076	-4.444	
542253 Miete	-4.069	-4.069	-4.069	-4.069	
542902 Mitgliedsbeiträge	-12.937	-13.000	-13.000	-13.000	Mitgliedsbeitrag Städte- und Gemeindebund; Gesellschafterbeitrag Naturregion Sieg GbR
542951 Rechts- und Beratungskosten	0	-7.500	-5.000	-5.000	
542960 Wartung-/Reparaturkosten für Hard- und Software	-1.071	-250	-250	-250	
543104 Archivierungskosten	-1.000	0	0	0	
543151 Bürobedarf	-744	-1.500	-800	-800	
543152 Bücher, Zeitschriften	-527	-700	-700	-700	
543153 Porto	-388	-326	-388	-388	
543154 Telefon	-963	-1.946	-700	-700	
543155 Öffentlichkeitsarbeit	-1.037	-500	-500	-500	
545251 Kosten Personalabrechnung Stadt	-561	-485	-487	-503	
545252 IT-Umlage Stadt	-12.332	-14.379	-14.161	-15.340	gem. IT-BAB der Stadt
549101 allg. Verfügungsmittel	-717	-500	-500	-500	
Summe 7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-77.662	-80.033	-81.848	-76.411	
Summe Aufwendungen	-529.172	-613.090	-586.338	-584.599	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
551703 Zinsaufwendungen für Kassenkredite	-539	-3.000	-3.000	-3.000	
Summe 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-539	-3.000	-3.000	-3.000	
10. sonstige Steuern					
544151 Grundsteuer	-10.029	-15.000	-15.000	-15.000	
Summe 10. sonstige Steuern	-10.029	-15.000	-15.000	-15.000	
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-451.367	-548.090	-529.338	-527.599	Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung
12. Internes Ergebnis	-423.564	-534.193	-572.279	-605.037	
a) Interne Leistungen	0	0	0	0	
b) Interne Kosten	-423.564	-534.193	-572.279	-605.037	
902030 Interne Kosten - vom Fachbereich 3	-97.605	-179.400	-182.500	-194.500	Kosten des Baubetriebshofs, Aufwendungen Feste und Märkte
902050 Interne Kosten - vom Fachbereich 9	-325.959	-354.793	-389.779	-410.537	anteilige Verwaltungskosten 25%
13. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-) einschl. internes Ergebnis	-874.931	-1.082.283	-1.101.617	-1.132.636	

Erfolgsplanung 2020 - 2024

Fachbereich 2 Liegenschaften, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

	Plan 2020 Euro	Plan 2021 Euro	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro	Plan 2024 Euro
Gewinn- und Verlustrechnung (BilRUG)					
1. Umsatzerlöse	75.000	75.000	575.000	2.557.000	3.039.000
2. aktivierte Eigenleistung	0	0	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
Summe Erträge	75.000	75.000	575.000	2.557.000	3.039.000
4. Materialaufwand	-213.900	-208.900	-585.200	-2.090.400	-2.466.700
a) Aufwendungen für RHB und bez. Waren	-4.900	-4.900	-4.900	-4.900	-4.900
b) Aufwendungen für Grundstücke des Umlaufvermögens	0	0	-376.300	-1.881.500	-2.257.800
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-209.000	-204.000	-204.000	-204.000	-204.000
5. Personalaufwand	-265.590	-274.288	-254.241	-253.901	-263.125
a) Löhne und Gehälter	-174.225	-178.343	-181.910	-185.549	-189.260
b) soziale Abgaben und Altersversorgung	-91.365	-95.945	-72.331	-68.352	-73.865
6. Abschreibungen	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
a) auf immat.Vermögensgegenstände des AV und Sachanlagen	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
b) auf Vermögensgegenstände des UV					
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-81.848	-76.411	-128.147	-88.382	-91.106
Summe Aufwendungen	-586.338	-584.599	-992.588	-2.457.683	-2.845.931
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
10. Sonstige Steuern	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-529.338	-527.599	-435.588	81.317	175.069
12. Internes Ergebnis	-572.279	-605.037	-603.720	-611.119	-622.203
a) Interne Leistungen	0	0	0	0	0
b) Interne Kosten	-572.279	-605.037	-603.720	-611.119	-622.203
13. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-) einschl. internes Ergebnis	-1.101.617	-1.132.636	-1.039.308	-529.802	-447.134

 Stadtbetriebe Hennef Anstalt öffentlichen Rechts Der Vorstand								
Vermögensplan 2020 / 2021 - Gesamt	Gesamt	Gesamt	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	
- in Euro -	Plankosten	bis 31.12.2019	2020	2021	2022	2023	2024	Erläuterungen
Fachbereich 2 - Stadtentwicklung								
200600 Erwerb von DV-Software			1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
200800 Erwerb von Betriebsausstattung			5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
200900 Erwerb von Geschäftsausstattung			2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
201000 Erwerb von EDV-Hardware			2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
GWG FB 2			5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
Kosten der Erschließung			697.600	2.620.000	1.067.000	1.100.000	240.000	
2000400 Projekt Kleinfeldchen B.-Plan 01.41	2.400.000	0	240.000	720.000	100.000	1.100.000	240.000	ab 2025 2. Baustufe
2000410 Projekt Kreuzungsumbau A560/B8/L333n B.-Plan 01.39	1.542.000	75.000	400.000	900.000	167.000	0	0	0 anteilige Förderung gem. Kostenteilungsplan
2000420 Projekt San./Erneuerung A560/B8/L333n inkl. anteil. Planungskosten Bund	1.857.600	0	57.600	1.000.000	800.000	0	0	0 100%-ige Förderung
Kosten des Grunderwerbs			600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	
2001000 Projekt Diverse			600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	
Gesamtsumme Fachbereich 2 - Stadtentwicklung			1.312.600	3.235.000	1.682.000	1.715.000	855.000	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: V/2019/2156
Datum: 29.10.2019

TOP: 1.6

Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Leerstand von Ladenlokalen kreativ nutzen; Antrag CDU Fraktion/JU Hennef vom 22.09.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung wird bei sich ergebenden Leerständen zeitnah mit den Eigentümern Kontakt aufnehmen und Unterstützung hinsichtlich der Vermarktung bzw. Angebote zur vorübergehenden Gestaltung der Ladenlokale anbieten.

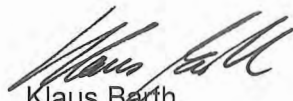
Begründung

Bereits in der Sitzung des Ausschusses am 17.04.2018 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion unter dem Stichwort "Initiative zur Vermietung der leerstehenden Ladenlokale am Marktplatz und Entwicklung kreativer Schaufensterkonzepte" das Thema behandelt und durch die Abteilung Wirtschaftsförderung des Fachbereichs III.2 Initiativen ergriffen, durch Produkte der Touristinfo (z.B. Aufsteller Natursteig-Sieg, Leihräder der Fa. Feld, St. Augustin), die Leerstände durch Informations- bzw. Dekorationsmittel zu minimieren.

Diese damaligen Leerstände sind aktuell nicht mehr relevant.
Bei den derzeit leerstehenden Ladenlokalen sind die Eigentümer seitens der Fachbereichsleitung III.2 zu den Hintergründen befragt worden, bzw. inwiefern eine Neuvermietung geplant oder wie lange mit einem Leerstand im Einzelfall zu rechnen ist. Alle Eigentümer haben ihr Bemühen geäußert, den Leerstand kurzfristig wieder zu beheben, sei es durch Nachvermietung, Umbau und dann Wiedervermietung, oder durch Antrag auf Nutzungsänderung einer anderweitigen Nutzung zuzuführen.

Gerne nimmt die Wirtschaftsförderung die Idee gem. Antrag auf, bei zukünftigen Leerständen mit den Eigentümern in einen kurzfristigen Dialog einzutreten und kreative Angebote, die ggfls. vorrätig gehalten werden, anzubieten.

Hennef (Sieg), den 29.10.2019



Klaus Barth
Vorstand